

Landes-  
hauptstadt Kiel



## Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel  
Bestand Protokolle der Ratsversammlung  
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 10. November 1949

E i n l a d u n g  
-----

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.17.11.1949,  
1500 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Geschäftliche Mitteilungen

1. Neuwahl und Vereidigung eines Ratsherrn. - Drs. 642 -  
Oberbürgermeister.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung  
vom 20. Oktober 1949.
3. Aufstellung von Durchführungsplänen Nr. 1-4 für Teile des Aufbauges-  
bietes Kiel nach dem Aufbaugesetz vom 21.5.1949.- Drs. 591 -  
Stadtrat Wüstenberg.
4. Schulgeld für Lehrlinge, die die Lehre erst nach dem 18. Lebens-  
jahr begonnen haben. - Drs. 596 -  
Stadtrat Langbehn.
5. Satzungsänderung der Kieler Spar- und Leihkasse.- Drs. 604 -  
Ratsherr Stade.
6. Gaslieferungsvertrag mit der Gemeinde Einfeld. - Drs. 605 -  
Stadtrat Köster.
7. Wirtschaftliches Ergebnis der Jahresrechnung 1948. - Drs. 608 -  
Stadtrat Schatz.
8. Landesdarlehen in Höhe von 400.000 DM zur Durchführung von Schul-  
neubauten. - Drs. 609 -  
Stadtrat Schatz.
9. Niederschlagung und Erlaß von Forderungen. - Drs. 610 -  
Stadtrat Schatz.
10. Neufassung
  - a) der Ortssatzung betr. die Straßenreinigung,
  - b) der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen  
Straßenreinigungsanstalt Kiel. - Drs. 618 -  
Stadtrat Köster.

11. Entschädigung für die Benutzung von städtischen Schulräumen.  
- Drs. 621 -  
Stadtrat Langbehn.
  
12. Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes.  
- Drs. 406 -  
Stadtrat Sartori.
  
13. Erhöhung der Pflegekostensätze der städtischen Krankenanstalt.  
- Drs. 633 -  
Stadtrat Dr. Hell.
  
14. Eindachung des Stadttheaters. - Drs. 634 -  
Stadtrat Langbehn.
  
15. Umbesetzung eines Ausschusses. - Drs. 641 -  
Oberbürgermeister.
  
16. Straßenbeleuchtung. - Drs. 643 -  
Stadtrat Köster. (Die Vorlage wird nachgereicht).

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Erbbaurechts für Kahl an dem Grundstück Tannenholz 54. - Drs. 601 -  
Stadtrat Schatz.
2. Verkauf eines Geländestreifens an der Straße Alte Weide an Langness. - Drs. 602 -  
Stadtrat Schatz.
3. Verkauf des Grundstücks Preetzer Str. 32 an den Tischlermeister Max Anders. - Drs. 637 -  
Stadtrat Schatz.
4. Verkauf eines Bauplatzes am Klausdorfer Weg an den Angestellten Friedrich Jesse. - Drs. 623 -  
Stadtrat Schatz.
5. Bestellung eines Erbbaurechts für den ehem. Marinebeamten Lorenz Maart sen. und den Zollinspektor Lorenz Maart jun., Tannenholz 42, an einem etwa 1800 qm großen Bauplatz am Voßberg in Kiel-Hammer. - Drs. 629 -  
Stadtrat Schatz.
6. Verkauf des Ruinengrundstücks Elisabethstr. 14 an den Kaufmann Bruno Neubauer (Glasgroßhandlung). - Drs. 630 -  
Stadtrat Schatz.
7. Ankauf einer Teilfläche von etwa 500 qm des Grundstücks Segeberger Str. 3, Eigentümer Heinrich Haugschildt. - Drs. 640 -  
Stadtrat Schatz.

Verschiedenes

F i s c h e r  
Stadtdirektor

Drucksache 642

Betrifft: Neuwahl und Vereidigung eines Ratsherrn.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Anstelle des verstorbenen Ratsherrn Robert Schweim wird Herr Heinrich Knörzer, Kiel, Körnerstraße 29, gewählt.

Begründung  
-----

Nach § 38 des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen vom 15.6.1948 ist aus der Parteienliste zur Kommunalwahl am 24.10.1948 ein Vertreter durch die Stadtvertretung zu berufen.

Die CDU-Ratsherrenfraktion schlägt anstelle des verstorbenen Ratsherrn Robert Schweim

Herrn Heinrich Knörzer

vor.

Gayk  
Oberbürgermeister

Kiel, den 3. Oktober 1949

Drucksache 591

Betrifft: Aufstellung von Durchführungsplänen Nr. 1-4 für Teile des  
Aufbaugesetzes Kiel nach dem Aufbaugesetz vom 21.5.1949.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Zustimmung zu Durchführungsplänen

- Nr. 1 begrenzt von folgenden Straßen:  
Neue Straße, Hafenstraße, Fleethörn,  
Mühlenbach, Kurze Straße, Schevenbrücke,
- Nr. 2 begrenzt von folgenden Straßen:  
Neue Straße, Holstenbrücke, Holstenstraße,  
Hafenstraße,
- Nr. 3 begrenzt von folgenden Straßen:  
Holstenbrücke, Willestraße, Fleethörn,  
Holstenstraße,
- Nr. 4 begrenzt von folgenden Straßen:  
Holténauer Straße, Lehberg, Jungmannstraße.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus den in der Sitzung  
ausliegenden Plänen.

Begründung  
-----

Die Stadt Kiel ist verpflichtet, in den Teilen des Aufbaugesetzes, in denen der Aufbau in den nächsten Jahren erfolgen soll bzw. schon jetzt durchgeführt wird, Durchführungspläne aufzustellen (sogenannte Durchführungsgebiete). Die Durchführungspläne betreffen kleinere Ausschnitte des Aufbauplanes. Sie enthalten

1. die Aufteilung des Durchführungsgebietes in Flächen öffentlicher und privater Nutzung,
2. die Verkehrseinrichtungen unter genauer Bezeichnung der Grundstücke,
3. die Höhenlage, die Anlagen der Entwässerung und die Versorgung mit Energie, Gas und Wasser,
4. die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Grundstücke,
5. die Bebauung der Grundstücke nach Fläche und Höhe in den Grundzügen oder in den Einzelheiten und gegebenenfalls die Gliederung der Baumassen.

Die Durchführungspläne Nr. 1, 2 und 3 regeln die Bebauung an der Neuen Straße und Holstenstr. Der Durchführungsplan Nr. 4 betrifft das Gebiet zwischen Holténauer Straße, Lehberg und Jungmannstraße. Die Erläuterungen zum Durchführungsplan geben darüber Auskunft, in welcher Zeitfolge die Bebauung erfolgen soll und enthalten Richtlinien für die architektonische Gestaltung der Bauwerke und für die Gestaltung und Unterhaltung der Grundstückseinfriedigungen, Freiflächen usw. Der Durchführungsplan enthält also eine bis ins einzelne gehende Planung des Wiederaufbaues eines kleineren Teiles der Stadt, meistens nur eines Baublocks. Der Plan muß auf den Aufbauplan zurück-  
gehen

gehen, um das Übereinstimmen mit der räumlichen Ordnung eines größeren zusammenhängenden Gebietes sicherzustellen.

Der Durchführungsplan wird nach seiner Genehmigung durch den Sozialminister während eines Monats öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können gegen den Durchführungsplan Einwendungen erhoben werden, über die, wenn die Gemeinde ihnen nicht stattgibt, der Sozialminister entscheidet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Durchführungsplan, wenn Einwendungen nicht erhoben sind oder über dieselben rechtskräftig entschieden ist, förmlich festgestellt und die Feststellung öffentlich bekanntgemacht.

An die förmliche Feststellung des Durchführungsplanes knüpfen sich Rechtsfolgen:

1. Die gemeinsam mit der Erklärung zum Aufbaugesamt verhängte Bausperre erlischt mit der Feststellung des Durchführungsplanes für das betreffende Durchführungsgebiet.
2. Zur Ordnung des Grund und Bodens können von der Stadt aufgrund des Durchführungsplanes
  - a) ein Grenzausgleich oder eine Grenzverbesserung angeordnet,
  - b) die Abtretung von Grundstücken für den Gemeinbedarf angeordnet,
  - c) Grundstücke umgelegt,
  - d) Grundstücke zusammengelegt,
  - e) Grundeigentum entzogen oder beschränkt,
  - f) ein Vorkaufsrecht an Grundstücken ausgeübt werden.
3. Zur Ordnung der Bebauung im Durchführungsgebiet kann die Stadt Nutzungsbeschränkungen der Grundstücke anordnen, Bauverbote und Baugebote erlassen, die gleichzeitige Bebauung von Grundstücken anordnen und Straßenkosten umlegen.
4. Öffentliche Verkehrs- und Erholungsflächen, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als eingezogen und aufgehoben.

Aus den von der Stadt getroffenen Maßnahmen können sich Verpflichtungen ergeben, wenn die Stadt die obengenannten Einzelmaßnahmen anordnet und das Aufbaugesetz eine Entschädigung vorsieht. Die Entschädigungsfolge kann im Falle des Grenzausgleichs, im Falle der Abtretung von Grundstücksflächen für den Gemeinbedarf, im Falle der Umlegung, der Zusammenlegung und im Falle der Enteignung eintreten. Sieht der Durchführungsplan die Freilegung oder Freihaltung von Grundstücken vor, so entsteht der Anspruch auf Entschädigung mit der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes. Die Entschädigungen können durch vom Land verbürgte verzinsliche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen der Gemeinde gewährt werden.

Eine überschlägige Schätzung der Entschädigungsansprüche schließt mit folgenden Summen ab:

#### Durchführungsplan Nr. 1

- |                                  |                     |               |
|----------------------------------|---------------------|---------------|
| a) Für zu erwerbende Grundstücke | 196.925,-- DM       |               |
| b) für abzugebende Grundstücke   | <u>73.150,-- DM</u> | 123.775,-- DM |

Durchführungsplan Nr. 2

a) Für zu erwerbende Grundstücke	243.550,-- DM	
b) für abzugebende Grundstücke	<u>242.000,-- DM</u>	1.550,-- DM

Durchführungsplan Nr. 3

a) Für zu erwerbende Grundstücke	22.975,-- DM	
b) für abzugebende Grundstücke	<u>---</u>	22.975,-- DM

Durchführungsplan Nr. 4

a) Für zu erwerbende Grundstücke	213,416,-- DM	
b) für abzugebende Grundstücke	<u>37.200,-- DM</u>	<u>176.216,-- DM</u>
		<u>324.516,-- DM</u>
		=====

W ü s t e n b e r g  
Stadtrat

Kiel, den 26. September 1949

Drucksache 596

Betrifft: Schulgeld für Lehrlinge, die die Lehre erst nach dem 18. Lebensjahr begonnen haben.

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn.

Antrag: Die hiesigen Berufsschüler und -schülerinnen, die die Lehrzeit erst nach dem 18. Lebensjahr begonnen haben, sind von der Pflicht zur Zahlung von Berufsschulgeld unter entsprechender Änderung des § 2, Abs. 2, der Schulgeldordnung für Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen vom 31.7.1941 befreit.

Begründung

Nach den §§ 8 - 10 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6.7.1938 endet die im Anschluß an die erfüllte Volksschulpflicht begonnene Berufsschulpflicht im allgemeinen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie besteht über das 18. Lebensjahr hinaus nur dann, wenn der Lehrling vor Vollendung des 18. Lebensjahres in die Lehre und Berufsschule eingetreten ist.

Alle hierdurch nicht erfaßten, über 18 Jahre alten Lehrlinge unterliegen nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr der Berufsschulpflicht. Besuchen Sie dennoch eine Berufsschule, so gelten sie als "freiwillige Berufsschüler" und sind als solche ebenso schulpflichtig wie Pflichtberufsschüler, die mit oder ohne Anordnung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die des Wohnsitzes - Arbeitsortes - besuchen (Gastschüler).

Diese Gesetzesbestimmungen sind durch die Entwicklung zum Teil überholt. Der Hundertsatz an über 18 Jahre alten Lehrlingen ist größer geworden. Die Handwerkskammern fördern von allen Lehrlingen beim Ablegen der Gesellenprüfung den Nachweis des Berufsschulbesuchs. Ferner haben die Nachkriegsverhältnisse eine weitgehende Berufsumstellung verursacht; sie wirkt sich so aus, daß viele Jugendliche erst weit nach dem 18. Lebensjahr überhaupt in einen Beruf hineinkommen und andere, darunter auch Schüler von Mittel- und Oberschulen, ahnehin erst nach dem 18. Lebensjahr eine Lehrzeit beginnen.

Anstelle einer fehlenden und seit Kriegsende immer wieder hinausgezögerten Verordnung beabsichtigt die Landesregierung jetzt durch eine Gesetzesvorlage die §§ des Reichsschulpflichtgesetzes über den Beginn und das Ende der Berufsschulpflicht abzuändern und die Berufsschulpflicht für alle Lehrlinge ohne Altersbegrenzung und ohne Rücksicht auf frühere Lehrzeiten anzuordnen.

Anfechtbar, aber bisher noch nicht angefochten sind ferner §§ 5 und 6 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Einleitung der Schulreform vom 9.4.1948. Während das Gesetz vom 5.3.48 im § 2 beschränkt, daß der Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich erteilt wird, erklärt die Durchführungsverordnung im § 5 zwar alle öffentlichen Berufsschulen zu öffentlichen Schulen, beschränkt im § 6 die Schulgeldfreiheit jedoch auf Schüler bis zur Vollendung

des

des 18. Lebensjahres.

Die Schulgeldordnung für die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen vom 31.1.1941 fordert die Zahlung von Gastschulgeld für alle auswärtigen Berufsschulpflichtigen und von Schulgeld für alle hiesigen und auswärtigen, nicht mehr dem Reichsschulpflichtgesetz unterliegenden freiwilligen Besucher der Berufsschulen. Während das Gastschulgeld und Schulgeld von allen auswärtigen Berufsschülern erhoben wird, ist mit dem Ziele der Gleichstellung aller unter und über 18 Jahre alten Lehrlingen von allen hiesigen, über 18 Jahre alten Berufsschülern kein Schulgeld mehr erhoben worden, soweit es sich um eine Voll-Lehre handelte. Dagegen wurden kurzfristig ausgebildete Umschüler zur Zahlung der vorgesehenen Lehrgangsgebühren veranlagt.

Es handelt sich dabei um folgende Schulgeldebeträge für hiesige Lehrlinge:

Handwerker und Industrieberufsschule	602	hiesige Lehrlinge	} durchschn. = 25.284,-- je 7 Jahres- wochenstd. = 1.470,-- zu je 6 DM = 17.724,--
Mädchen-Berufsschule	35	"	
Kaufm. Berufsschule	422	"	
			zus. = 44.478,--

Es wird vorgeschlagen, diejenigen hiesigen Berufsschüler, die ihre Lehrzeit erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen haben, unter entsprechender Änderung des § 2, Abs. 2, der Schulgeldordnung von der Schulgeldzahlung zu befreien.

Ein Beschluß im Sinne dieser Vorlage bedingt keine Änderung der Haushaltsansätze für 1949, da Einnahmen für diesen Kreis von Berufsschülern bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1949 nicht veranschlagt worden sind.

L a n g b e h n  
Stadtrat

Stadt K i e l  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Kieler Spar- und Leihkasse

Kiel, den 3. Oktober 1949

Drucksache 604

Betrifft: Satzungsänderung der Kieler Spar- und Leihkasse.

Berichterstatter: Ratsherr Stade.

Antrag: Der § 27 der Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse wird wie folgt neugefaßt:

"Darlehen gegen Schuldscheine können höchstens 6 Monate oder als Tilgungsrate auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen und mithaften oder wenn die Ausfallbürgschaft von der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH bzw. der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein übernommen wird. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen."

Begründung

Es mehren sich die Anträge von Kunden auf Bewilligung von Krediten gegen Ausfallbürgschaft der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH. Da die Satzung nach § 27/1 nur Kredite gegen selbstschuldnerische Bürgschaft vorsieht, wird die Erweiterung der Satzung zur Gewährung von Kredit gegen Ausfallbürgschaft der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH. beantragt.

S t a d e  
Ratsherr

Kiel, den 21. September 1949

Drucksache 605

Betrifft: Gaslieferungsvertrag mit der Gemeinde Einfeld.

Berichterstatter: Stadtrat Köster. einschl. des Schiedsvertrages

- Antrag:
- a) Dem Abschluß des Gaslieferungsvertrages mit der Gemeinde Einfeld wird zugestimmt.
  - b) Der Aufnahme von Darlehen über insges. 550.000 DM, davon aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge 145.678 DM zu einem Zinssatz von 3 % p.a. zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 4/4 % bei einer Laufzeit von 15 Jahren wird zugestimmt.
  - c) Dieser Betrag ist in den Finanzplan 1949/50 einzustellen.

**Eine Entscheidung nach § 54 I SGO. ist bereits ergangen.**

Begründung

-----

Der Gemeinderat von Einfeld hat sich zum Fremdgasbezug entschlossen und die Stadtwerke Kiel zur Abgabe eines Angebots auf Übernahme der Gasversorgung in Einfeld bis zum Letztverbraucher aufgefordert. Die Stadtwerke Kiel sind dieser Aufforderung um so bereitwilliger nachgekommen, als der Abschluß eines Gaslieferungsvertrages mit der Gemeinde Bordesholm gerade vollzogen und mit dem Bau der Hochdruckleitung Kiel-Bordesholm bereits begonnen worden war.

Im Hinblick auf die Gasversorgung von Einfeld, die in die Planung der Stadtwerke von vornherein einbezogen war, ist die Leitung Kiel-Bordesholm mit 250 mm Ø so dimensioniert worden, daß sie sowohl den Gasbedarf von Bordesholm als auch von Einfeld und den an der Strecke liegenden unversorgten Ortschaften zu decken vermag.

Der der Gemeinde Einfeld angebotene Vertrag sieht eine Vertragsdauer von 30 Jahren vor und verpflichtet die Stadtwerke zur Versorgung des Gemeindegebietes unter Berechnung der in Kiel gültigen Tarifpreise. Der Gemeinderat hat das Kieler Angebot angenommen und den Vertrag bereits unterzeichnet.

Die Baukosten für die Hochdruckleitung Bordesholm-Einfeld sowie für das Niederdruck-Ortsnetz in Einfeld sind mit ca 550.000 DM veranschlagt.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit der Gasversorgung von Einfeld läßt sich nur im Rahmen der durch die Leitung Kiel-Einfeld erfolgenden Gesamtversorgung beurteilen. Bei Gegenüberstellung der jährlichen Aufwendungen und der geschätzten Einnahmen nach dem endgültigen Ausbau des Versorgungsnetzes an der Strecke Kiel-Einfeld errechnet sich ein Überschuß von ca. 45.000 DM im Jahre. Die Wirtschaftlichkeit kann demnach als gesichert angesehen werden. Durch die Verlängerung der Leitung Kiel-Bordesholm bis Einfeld ist praktisch die Verbindung mit dem bis Neumünster reichenden Hochdruckfernnetz der Hamburger Gaswerke nahezu hergestellt. Mit dem Abschluß des Vertrages mit Einfeld wäre somit ein

bedeutsamer

bedeutsamer Fortschritt auf dem Wege des geplanten Ausbaues der Gruppengasversorgung zur Verbundwirtschaft in unserem Lande erzielt.

Das Landesarbeitsamt hat aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge sowie die Landesregierung aus Landesmitteln ein Darlehn in Höhe von insgesamt 145.678 DM, und zwar 39.500 DM Grundförderung und 106.178 DM verstärkte Förderung bei einer Verzinsung von 3 % per Anno sowie einem Verwaltungskostenbeitrag von 4 % des noch ungetilgten Darlehnsanteils und einer Laufzeit von 15 Jahren angeboten.

Für den Rest der Baukosten, rd. 400.000 DM, soll bei der Verwaltung für Wirtschaft ein Darlehn aus Marshallplanmitteln beantragt werden.

Da die Mittel für das Bauvorhaben noch nicht im Wirtschaftsplan 1949 vorgesehen sind, weil der Gemeinderat erst später an die Stadtwerke herangetreten ist, muß der Betrag von 550.000 DM nachträglich in den Finanzplan 1949/50 eingestellt werden.

Der Hauptausschuß für die städtischen Betriebe hat in seiner 11. Sitzung am 15.9.1949 dem Antrage der Stadtwerke einstimmig zugestimmt.

K ö s t e r  
Stadtrat

## Abschrift

Zwischen der Gemeinde Einfeld, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend "Einfeld" genannt, und der Stadt Kiel vertreten durch die Stadtwerke Kiel, nachstehend "Kiel" genannt, wird folgender

### Ferngaslieferungsvertrag

---

abgeschlossen:

#### § 1

#### Gaslieferungsumfang.

1. Einfeld überträgt Kiel die vollständige Versorgung der ganzen Gemeinde mit Stadtgas aus den von ihr betriebenen Anlagen für alle Verwendungszwecke.
2. Kiel verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Versorgung der Gemeinde Einfeld mit Gas in dem nach § 4, Abs. 2, angegebenen Umfange durchzuführen.

#### § 2

#### Gasbeschaffenheit

Das gelieferte Gas entspricht in Güte und chemischer Zusammensetzung den jeweils vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) festgesetzten Richtlinien. Der obere Heizwert des gelieferten Gases beträgt  $4250 \text{ WE/Nm}^3$  ( $0^\circ \text{C}$ , 760 Torr, trocken). Vorübergehende Schwankungen von  $\pm 100 \text{ WE/Nm}^3$  sind zulässig.

#### § 3

#### Gaslieferungsart

Kiel liefert das Gas zu den im Stadtgebiet geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel" an jeden Abnehmer.

#### § 4

#### Eigentumsrechte

##### 1. Hochdruckleitung

Die Zufuhr des Gases findet durch eine Hochdruck-Ferngasleitung statt. Die Verlegung derselben sowie die Aufstellung der zugehörigen Hochdruckregleranlage erfolgen durch Kiel. Die Hochdruckregleranlage wird in einem von Kiel zu errichtenden Gebäude untergebracht, wofür das erforderliche Grundstück an geeigneter Stelle von Einfeld kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Anlagen bleiben Eigentum von Kiel.

##### 2. Ortshauptleitungen

Kiel verlegt für die Ortsverteilung ein Niederdruck-Rohrleitungsnetz nach anliegendem Plan, der ein Bestandteil dieses Vertrages ist. Dies bleibt Eigentum von Kiel. Kiel ist verpflichtet, das Netz zur Versorgung weiterer Ortsteile zu vergrößern, wenn auf je 1 m Rohrnetzverlängerung ein Jahresverbrauch von 25 cbm gewährleistet ist.

### 3. Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen werden durch Kiel auf Antrag des Grundstückseigentümers bis 1 m ins Haus verlegt. Von der Gasverteilungsleitung bis an die Grenze der öffentlichen Straße werden die Kosten von Kiel getragen, die weiteren Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### 4. Hausgaszähler

Die Aufstellung der Gaszähler erfolgt durch Kiel auf Antrag des Gasabnehmers. Die bleiben Eigentum von Kiel.

### 5. Unterhaltung

Die Unterhaltung der unter Abs. 2 bis 4 aufgeführten Leitungen und Zähler erfolgt durch Kiel.

## § 5

### Gaspreise

Kiel liefert das Gas zu den für gleichartige Abnehmer in Kiel jeweils geltenden Preisen.

## § 6

### Gaslieferungsbedingungen

Die Lieferung des Gases erfolgt auf Grund der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel". Dort eintretende Änderungen gelten auch ohne weiteres im Einfelder Bezirk.

## § 7

### Wegerecht

1. Zur etwaigen Versorgung anderer Orte wird Kiel das Durchgangsrecht durch Straßen, Plätze und Anlagen in Einfeld eingeräumt. Kiel darf auf eigene Kosten und Gefahr in den Straßen, Plätzen und Anlagen von Einfeld die für die Verlegung der Leitungen notwendigen Aufgrabungen vornehmen. Hierbei sind die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften zu beachten. Ferner müssen die Aufgrabungen 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten der Polizeiverwaltung Einfeld gemeldet werden. Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, daß der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
2. Für die Dauer von 2 Jahren nach der erstmaligen Instandsetzung der Wege, die durch die Verlegung der Gasleitungen erforderlich geworden ist, hat Kiel die Wegedeckung bei eintretenden Senkungen auf Verlangen von Einfeld kostenlos wiederherzustellen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn Einfeld eine öffentliche Körperschaft oder eine dritte Person vor Ablauf der zweijährigen Frist eine Umpflasterung oder Ausbesserung der Straßendecke vornimmt.
3. Die Führung der Rohrleitungen in Einfeld wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Wenn die Gasrohrleitungen infolge späterer Straßenumlegungen oder der Verlegung von Kanalrohren und anderen Leitungen umgelegt werden müssen oder beschädigt werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht von Kiel getragen. Ist im Rahmen solcher Arbeiten die Freilegung der Gasrohrleitungen erforderlich, so ist Kiel zu benachrichtigen, damit das notwendige Aufsichtspersonal gestellt werden kann.

§ 8

Sicherheitsklausel

1. Wenn Kiel infolge höherer Gewalt in der Gaslieferung behindert wird, so kann die Lieferung unterbrochen oder nach Menge und Güte eingeschränkt werden, solange oder in dem Umfange, als die Ereignisse dieses bedingen, Kiel ist jedoch gehalten, mit allen Kräften in kürzester Zeit eine Beseitigung der Hindernisse vorzunehmen, Einfeld kann Entschädigungsansprüche an Kiel in solchen Fällen nicht stellen.
2. Von etwa vorauszusehenden Störungen und Unterbrechungen in der Gaslieferung und ihrer mutmaßlichen Dauer ist Einfeld schnellstmöglich zu verständigen. Eine Bevorzugung in der Gaslieferung bei obigen Fällen darf nicht stattfinden. In derartigen Fällen dürfen andere Abnehmer nicht zum Nachteil der Abnehmer in Einfeld bevorzugt werden.

§ 9

Steuern und Abgaben

1. Wenn Einfeld irgendwelche Abgaben, insbesondere Gewerbesteuer, von der Gasabgabe oder den Gasanlagen erhebt, darf Kiel den Gaspreis zur Abwälzung der Abgaben entsprechend erhöhen, wenn Einfeld es nicht vorzieht, die Abgaben zu erstatten.
2. Sollten Reich (Land) oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts neue Abgaben auf die gaserzeugenden oder liefernden Anlagen legen oder bestehende erhöhen, so ist der auf Einfeld entfallende Anteil an Kiel zu erstatten oder Kiel hat das Recht, die Gaspreise entsprechend zu erhöhen.

§ 10

Kokslieferung

Während der Dauer dieses Vertrages ist Kiel bereit, Einfeld Koks für die öffentlichen Gebäude und Schulen in Einfeld nach Bedarf zu liefern. Der von Einfeld zu zahlende Preis entspricht dem jeweiligen Großhandelspreis gleichkörniger Ruhrkokssorten unter Einrechnung der niedrigsten Bahnfracht von Wanne-Eickel bis Einfeld. Auf diesen Preis wird ein Rabatt von 3 % gewährt

§ 11

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf 30 Jahre abgeschlossen, beginnend mit dem 1. Januar des auf die Aufnahme der Gaslieferung folgenden Jahres. Er läuft stillschweigend um je 10 Jahre weiter, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf weitens der Vertragsschließenden durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 12

Vortragsgültigkeit

Erfüllungsort ist Kiel. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrage haben erst dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich von beiden Parteien vereinbart werden.

§ 13

§ 13

Zustand nach Vertragsablauf

1. Die gesamten ausgeführten Rohrleitungen nebst den dazugehörigen Anlagen und Gaszählern sind auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum von Kiel, Eine geplante Entfernung dieser Anlagen setzt das Einverständnis Kiel's voraus.

§ 14

Vertragsausfertigung und Kosten

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und jeder Partei ausgehändigt. Die Kosten des Vertrages tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

Kiel, den .....

Für die Stadt Kiel

Einfeld, den 25. April 1949

Für die Gemeinde Einfeld  
Im Auftrage des Gemeinderates:

gez. Unterschriften  
Bürgermeister                      Gemeinderat

L.S.

Zwischen  
und  
wird folgender

der Gemeinde Einfeld - vertreten durch den Gemeinderat -  
der Stadt Kiel - vertreten durch die Stadtwerke Kiel -

S c h i e d s v e r t r a g  
-----

zum Ferngaslieferungsvertrag vom....

abgeschlossen:

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts vereinbart, so wird das Schiedsgericht wie folgt gebildet: Jede Partei benennt durch eingeschriebenen Brief der Gegenpartei einen Schiedsrichter, die Schiedsrichter bestellen den Obmann. Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen 4 Wochen, oder benennen die Schiedsrichter nicht binnen 4 Wochen seit Ernennung des letzten Schiedsrichters den Obmann, so nimmt die für das Land Schleswig-Holstein zuständige Energieaufsichtsbehörde die Ernennung vor. Alsdann muß zum Schiedsrichter ein sachverständiger Fachmann, zum Obmann ein Jurist bestimmt werden. Die Fristen gelten als gewahrt durch rechtzeitige Absendung der eingeschriebenen Briefe.

Kiel, den .....  
für die Stadt Kiel

Einfeld, den 25. April 1949  
Für die Gemeinde Einfeld  
Im Auftrage des Gemeinderates:

gez. Unterschriften  
Bürgermeister                      Gemeinderat

L.S.

Drucksache 608

Betrifft: Wirtschaftliches Ergebnis der Jahresrechnung 1948.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Genehmigung folgender Soll-Abschlüsse:

I. Reichsmarkabschnitt (1.4. - 20.6.1948)

a) Restverwaltung

Soll-Einnahmereste	13.873.625,38 RM
Abgang	12.809.072,47 "
berichtigtes Einn.-Soll	<u>1.064.552,91 RM</u>

Soll-Ausgabereste	5.183.546,39 RM
Hiervon wurden erspart	4.743.531,31 "
berichtigtes Ausgabe-Soll	<u>440.015,08 RM</u>

Abschreibungs-Soll aus 1947	13.834,266,06 RM
Ist-Abschreibung kassenmäßig gedeckte Reserve	12.809.072,47 "
	<u>1.025.193,59 RM</u>

b) Laufende Verwaltung

Soll-Einnahme lt. Kassenrechnung	19.562,805,62 RM	
Abgang bei den Soll-Ausgaberesten	4.743,531,31 "	
Reserve der Abschreibungen, die infolge der Währungsreform nicht mehr verwendet werden konnten	<u>1.025.193,59 "</u>	25.331.530,52 RM
Soll-Ausgabe lt. Kassenrechnung		<u>24.084.679,05 "</u>
Soll-Überschuß		<u>1.246.851,47 RM</u>
		=====

II. DM-Abschnitt (21.6.48 - 31.3.49)

Die Bücher der Stadthauptkasse schließen in der Sollausgabe mit		47.362,160,19 DM
Die Soll-Einnahmen betragen	48.317.315,-- DM	
In den Soll-Einnahmen sind Reste in Höhe von 3.140.314,26 DM enthalten, von denen nach Angaben der zuständigen Dienststellen nicht eingehen werden und nach § 23 GemHVO. abgeschrieben werden müssen	<u>1.370.758,-- DM</u>	<u>46.946.557,-- DM</u>
Es verbleibt somit ein Soll-Fehlbetrag von		415.603,19 DM
Hiervon sind durch die Bedarfszuweisung des Landes gedeckt		<u>150.000,-- DM</u>
so daß endgültig ein Fehlbetrag von verbleibt.		<u>265,603,19 DM</u>
		=====

## Begründung

### Zu I.

Dieser Soll-Überschuß entspricht zugleich dem Kassenguthaben der ordentlichen Rechnung am Währungsstichtag. Da die Kassenbestände der Gemeinden als Altgeldguthaben der Gruppe III nach § 9 des Umstellungsgesetzes erloschen sind, mußte der Soll-Überschuß buchmäßig in Abgang gestellt werden. Im übrigen zeigt der Reichsmark-Abschluß nicht die Erkenntniswerte sonstiger Jahresrechnungen, da die Haushaltswirtschaft im ersten Quartal noch nicht voll zur Entwicklung kommen konnte. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Steuerüberzahlungen und nicht abgewickelte Verwahrungen mit einem Gesamtbetrag von 2.702.918,12 RM mangels anderer Abrechnungsmöglichkeiten dem ordentlichen Haushalt als Einnahme zugeführt werden mußten.

Die Bedeutung des RM-Abschlusses liegt daher überwiegend in einer richtigen Abgrenzung der alten von der neuen Währung und in einer einwandfreien Überleitung der am Währungsstichtag vorhanden gewesenen Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Kiel.

### Zu II.

Von den voraussichtlich nicht eingehenden Resten, die nach § 23 GemHVO. abgeschrieben wurden, entfallen auf Steuern und Abgaben 1.252.800,- DM. Die Höhe dieses Betrages ist insbesondere bedingt durch Grundsteuerückstände des ehemaligen Reichs, der ehemaligen Wehrmacht und sonstiger Körperschaften, die nicht zu erstatten sind, sowie durch Erlasse, die bis zum Jahresabschluß nicht mehr durchgeführt werden konnten.

Das verhältnismäßig günstige Ergebnis des DM-Abschnitts 1948 ist vor allem auf die Erstaussstattung nach § 15 des Währungsgesetzes zurückzuführen.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 18. Oktober 1949

Drucksache 609

Betrifft: Landesdarlehen in Höhe von 400.000 DM zur Durchführung von Schulneubauten.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
1. Der Aufnahme folgender zinsloser, in 10 Jahren rückzahlbarer Landesdarlehen wird zugestimmt:
    - a) 200.000 DM für das Schulbauvorhaben Kronsburg,
    - b) 200.000 DM für das Schulbauvorhaben Speckenbeker Weg,
  2. Die Darlehen <sup>sind</sup> in die Nachtragshaushaltssatzung einzubeziehen.

Begründung  
-----

Zur Durchführung der im Antrag genannten Schulbauvorhaben hatte die Stadt Kiel s.Zt. einen Zuschuß von 400.000 DM bei der Landesregierung Schleswig-Holstein beantragt. Das Ministerium für Volksbildung hat sich lt. Erlaß vom 25. September 1949 bereiterklärt, die beantragten Beihilfen als "Schulbaudarlehen des Landes" zur Verfügung zu stellen. Für das Schulbauvorhaben Kronsburg werden Mittel in Höhe von rd. 300.000 DM benötigt. Die Kosten des Schulneubaus Speckenbeker Weg werden rd. 250.000 DM betragen. Durch den Bau der Schule Kronsburg werden 2 Lehrerwohnungen erstellt, für die bei der Aufbaufinanzierung ein Darlehen von 28.000 DM beantragt ist. Die durch Darlehen nicht gedeckten Teile der Kosten können dem Kriegsschädenhaushalt entnommen werden. Im übrigen wird auf die Begründungen der vom Hauptausschuß für Schule und Kultur eingebrachten Einzelvorlagen Bezug genommen. Ein besonderer Beschluß der Stadtvertretung über die Aufnahme der Landesdarlehen ist erforderlich, da sonst die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht vor Verabschiedung der Nachtragshaushaltssatzung erwirkt werden kann.

S c h a t z  
Stadtrat

Drucksache 610

Betrifft: Niederschlagung und Erlaß von Forderungen.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Der Niederschlagung von 677,45 DM und 461,54 RM und dem Erlaß von 2.793,54 DM wird zugestimmt.

Ausgelegt: Niederschlagungs- und Erlaßlisten.

Begründung

-6-----

Von nachstehend aufgeführten städtischen Dienststellen werden Niederschlagungslisten in Höhe von 677,45 DM und 461,54 RM und Erlaßlisten in Höhe von 2.793,54 DM vorgelegt:

Niederschlagungslisten:

Schulamt	= 198,45 DM und 461,54 RM
Kdo.d.Berufsfeuerwehr	= 479,-- DM
	<hr/>
	= 677,45 DM und 461,54 RM

Erlaßlisten:

Gemeinschaftslagerverwaltung	= 2.317,23 DM
Gesundheitsamt	= 425,01 DM
	33,80 DM
	10,50 DM
	7,-- DM
	<hr/>
	= 2.793,54 DM

Die Einzelbegründungen sind aus den beim Hauptamt ausgelegten Listen ersichtlich.

Die Kämmereiverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt haben nach Abs. 3-4 GemHVO keine Bedenken erhoben. \$ 38

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 24. Oktober 1949

Drucksache 618

Betrifft: Neufassung

- a) der Ortssatzung betr. die Straßenreinigung,
- b) der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt in Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Köster.

Antrag: Der Neufassung

- a) der Ortssatzung betr. die Straßenreinigung
- b) der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt in Kiel

nach dem anliegenden Entwurf wird zugestimmt.

Begründung  
-----

Die z.Zt. geltende Ortssatzung betr. die Straßenreinigung und die z.Zt. in Kraft befindliche Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt in Kiel wurden bereits 1938 bzw. 1939 erlassen. Inzwischen sind neben einer textlichen Neufassung auch verschiedene sachliche Änderungen der Bestimmungen erforderlich geworden. Beide Momente haben in den anliegenden Entwürfen ihren Niederschlag gefunden.

a) Ortssatzung

Die bisherige Bestimmung des § 1 - letzter Satz - , daß die Reinigung nach einem vom Oberbürgermeister festzustellenden Plan zu erfolgen hat, ist praktisch überholt und fällt daher in der neuen Fassung fort.

b) Gebührenordnung

Zu § 1: Die neue Fassung hat das "Straßenverzeichnis nach Gruppen", das als Anhang Bestandteil der jetzigen Gebührenordnung ist, nicht übernommen. Stattdessen enthält der § 1 des neuen Entwurfes den gesamten künftigen Kehrplan, der einmal dem durch die Kriegseinwirkungen veränderten Reinigungsbedürfnis der Straßen Rechnung trägt, zum anderen aber auch betriebliche und organisatorische Zweckmäßigkeiten der Straßenreinigungsanstalt berücksichtigt.

Von der allgemeinen Regelung der wöchentlich einmaligen Reinigung ist bei den Hauptverkehrs- und Geschäftsstraßen der Innenstadt zugunsten der sechsmaligen wöchentlichen Reinigung abgewichen worden. Dreimal wöchentlich zu reinigen sind die Straßen mit starkem Durchgangsverkehr und die Geschäftsstraßen der Außenbezirke, alsdann die umliegenden Straßen der Marktplätze, sowie Straßen, an denen Schulen belegen sind und Straßen mit erheblichem Laubanfall.

Zu § 3

Zu § 3: Im Text ist die Bezeichnung "polizeimäßige Reinigung" durch "Reinigung" ersetzt, da der Begriff "polizeimäßige" Reinigung im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Absatzes §1 der praktischen Bedeutung entbehrt und somit keinen Sinn hat.

Zu § 4: Statt der bisherigen 6 werden künftig, wie aus dem § 1 ersichtlich, nur 3 Reinigungsgruppen unterschieden.

~~Die Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Plätze sind ab 1. April 1950~~

Durch den neu eingefügten Absatz 2, nach welchem die Gebühren für die Zeit ab 1. April 1950 alljährlich durch die Stadtvertretung festzusetzen sind, würde die gleiche Regelung eintreten, wie sie bereits hinsichtlich der Hebesätze für die Gemeindesteuern bestehen. Eine solche Regelung auch für die Straßenreinigungsgebühren wird für durchaus zweckmäßig gehalten, da sie etwaigen künftigen Notwendigkeiten der Haushaltssatzung entgegenkommt.

K ö s t e r  
Stadtrat

## E n t w u r f

---

### Ortssatzung betreffend die Straßenreinigung

Auf Grund der §§ 3, 35 Abs. I Ziffer 4 der Deutschen Gemeindeordnung sowie der §§ 4, 4a des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird mit Genehmigung der Stadtvertretung folgende Satzung für die Stadt Kiel erlassen:

#### § 1

Die Stadt führt durch ihre Straßenreinigungsanstalt die polizeimäßige Reinigung der Ortsstraßen im Rahmen des Gesetzes vom 1. Juli 1912 (GS, S. 187) aus, soweit sie nicht durch das Ortsstatut betr. die Schneeräumungspflicht den Anliegern auferlegt ist.

#### § 2

Die Kosten dieser Veranstaltung werden im gesetzlich zugelassenen Umfange auf Grund einer Gebührenordnung von den als Benutzer geltenden Grundeigentümern oder Erbbauberechtigten gedeckt.

#### § 3

Diese Satzung tritt mit dem 1. ~~April~~ <sup>1. JAN. 1950</sup> 1949 in Kraft. Das Ortsstatut betr. die Reinigung der Straßen vom 1. April 1938 tritt damit außer Kraft.

K i e l , den 1949  
Im Auftrage des Rats der Gemeinde

Oberbürgermeister

Stadtrat

E n t w u r f

-----

Gebührenordnung für

die Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt  
in Kiel.

Aufgrund des § 4a des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 14. Juli 1912 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Genehmigung der Stadtvertretung folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt erlassen:

§ 1

Jede öffentliche Straße des Stadtgebiets unterliegt grundsätzlich einer einmägigen wöchentlichen Reinigung durch die Straßenreinigungsanstalt.

Ausgenommen hiervon sind die nachstehend aufgeführten Straßen, die mit Rücksicht auf ihre Lage im Stadtzentrum bzw. als Durchgangs- und Hauptverkehrsstraßen oder aus sonstigen Gründen einen starken Verschmutzungsgrad aufweisen und demzufolge häufiger gereinigt werden müssen.

Sechsmal wöchentlich sind zu reinigen:

Bahnhofplatz	Sophienblatt
Brunswiker Straße	Stresemannplatz
Dänischestraße	Stresemannstraße
Eisenbahndamm	Werftbahnstraße
Fleethörn 1-45 und 2-38	Willestraße
Herzog-Friedrich-Straße	Ziegelteich vom Sophienblatt
vom Hafen bis Sophienblatt	bis Walkerdamm.
Holstenstraße	
Holstenbrücke	
Kaistraße	
Lerchenstraße	
Markt	
"Neue Straße"	
Rathausplatz	
Rondeel	
Rosenstraße	
Schevenbrücke	
Schloßgarten	

Dreimal in der Woche sind zu reinigen:

Adelheidstraße  
Alte Lübecker Chaussee  
Augustenstraße v. Nr. 31-67 und 30-66  
Bergstraße,  
Bernhard-Harms-Weg  
Blücherplatz  
Blücherstraße  
Düsternbrooker Weg  
Eckernförder Straße  
Eckernförder Allee  
Elisabethstraße  
Esmarchstraße von Holtenuer bis Feldstraße  
Exerzierplatz

Feldstraße

Feldstraße  
Fleethörn von Nr. 49-73 und 44-64  
Gablenzstraße (einschl. Auffahrt)  
Gneisenaustraße  
Großer Kuhberg  
Gutenbergstraße  
Hafenstraße  
Hamburger Chaussee vom Rondeel bis Wulfsbrook  
Hansastraße  
Helmholtzstraße  
Hermann-Weigmann-Straße  
Herzog-Friedrich-Straße vom Sophienblatt bis Schülperbaum  
Hindenburgufer  
Holtenauer Straße  
Hummelwiese  
Iltisstraße  
Jungfernstieg  
Kaiserstraße  
Karlstraße  
Karlstal  
Kehdenstraße  
Kirchenweg  
Kirchhofallee  
Kleiner Kuhberg  
Klinke  
Knooper Weg  
Königsweg  
Küterstraße  
Legienstraße  
Lehmberg  
Lerchenstraße  
Lessingplatz  
Lorentzendamm  
Lutherstraße  
Martensdamm  
Melanchthonstraße  
Möllingstraße  
Preetzer Straße  
Preußer Straße  
Rathausstraße  
Ratzeburger Straße  
Ringstraße  
Röntgenstraße  
Saarbrückenstraße von Melanchthonstraße bis Lantziusstraße  
Saldernstraße  
Schleusenstraße  
Schönberger Straße von Nr. 1-171 und Nr. 2-160  
Schülperbaum  
Schulstraße  
Schwedendamm  
Tonberg  
Torstraße  
Vinetaplatz  
Walkerdamm  
Wall  
Werftstraße  
Wilhelminenstraße  
Wilhelm-Platz  
Ziegelteich von Walkerdamm bis Großer Kuhberg

Veranlagungs-

Veranlagungsmaßstab ist die Frontlänge der angrenzenden Grundstücke. Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm bzw. über 50 cm werden auf volle Meter nach unten bzw. oben abgerundet.

§ 2

Die Gebühren werden von sämtlichen Grundstücken, auch unbebauten oder unbebaubaren Grundstücken, erhoben. Befreit bleiben die angrenzenden öffentlichen Wasserläufe, Straßen, Plätze und Promenaden. Von Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, ist nur für die am höchsten belastete Front die Gebühr zu entrichten.

§ 3

Wird eine Straßenfläche neu der Reinigung unterworfen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem nächsten Monat nach Beginn der Reinigung; andererseits erlischt die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung einer Straßenfläche aufhört. Vermindert oder erhöht sich der Umfang der Reinigung durch Aufnahme einer Straße in eine andere Reinigungsgruppe, dann vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht mit dem ersten des auf den Eintritt der verminderten oder erhöhten Reinigung folgenden Monats.

§ 4

Die auf 1 m Grundstücksstraßenfrontlänge entfallende Gebühr beträgt

bei einmaliger wöchentlicher Reinigung	1,12 DM
bei dreimaliger wöchentlicher Reinigung	3,36 DM
bei sechsmaliger wöchentlicher Reinigung	6,72 DM

§ 5

Persönlicher Schuldner der Gebühr sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten für die Zeit ihrer Berechtigung. Tritt innerhalb eines Monats ein Wechsel ein, so sind für die Gebühren dieses Monats der bisherige und der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 6

Die Gebühr ist in monatlichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats fällig.

§ 7

Zur Vermeidung besonderer Härten können die Gebühren im Einzelfalle ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am .....-1. JAN. 1950..... in Kraft.

K i e l , den 1949  
Im Auftrage des Rats der Gemeinde

Oberbürgermeister

Stadtrat

Kiel, den 25. Oktober 1949

Drucksache 621

Betrifft: Entschädigung für die Benutzung von städtischen Schulräumen-  
Berichterstatter: Stadtrat Langbehn.

Antrag: Die Entschädigung für die Benutzung von städtischen Schul-  
räumen (einschl. der Kosten für Reinigung, Beleuchtung  
und Bezahlung der Überstundenvergütung an die Schulhaus-  
meister) wird neu festgesetzt wie folgt:

	Bisherige Entsch.
a) für einen Schulraum	von 2,-- DM auf 3,-- DM
b) für einen Schulraum mit Klavierbenutzung	von 2,50 DM auf 3,50 DM
c) für einen Zeichen- oder Gesangsaal	von 3,-- DM auf 4,-- DM
d) für einen Zeichen- oder Gesangsaal mit Klavier- benutzung	von 3,50 DM auf 4,50 DM
e) für eine Turnhalle	von 5,-- DM auf 6,-- DM
f) für eine Aula	von 5,-- DM auf 7,50 DM
g) für eine Aula mit Kla- vierbenutzung	von 7,50 DM auf 10,-- DM
h) für eine Aula für ge- werbliche Zwecke	von 70,-- DM auf 80,-- DM
i) für eine Aula mit Kla- vierbenutzung	von 75,-- DM auf 85,-- DM
j) für die Benutzung ei- nes Klaviers	von 3,-- DM auf 4,-- DM
k) für die Benutzung einer Orgel	von 5,-- DM auf 6,-- DM

Die bei der Beratungsstelle für Jugendverbände registrier-  
ten Jugendorganisationen erhalten die Räume kostenlos.

Turn- und Sportvereine erhalten für die Benutzung der  
Turnhallen zu Übungszwecken eine Ermäßigung von 50 %.

Begründung  
-----

Wegen Mangel an geeigneten Räumen für Versammlungszwecke, Veranstal-  
tungen usw. vermietet das Schulamt auf Antrag städtische Schulräume  
an Vereine, Parteien und sonstige Organisationen.

Hierfür wurden bisher Entschädigungssätze berechnet, wie sie in der  
Sitzung der Stadtvertretung am 17. Dezember 1947 beschlossen wurden.

Da die Benutzung der Räume in der Zeit von 18.00 - 22.00 Uhr statt-  
findet

findet, müssen die Schulhausmeister während dieser Zeit in der Schule anwesend sein bzw. zur Verfügung stehen.

Die Schulhausmeister verlangen daher für diese Mehrleistung eine angemessene Vergütung.

Auf Antrag der Schulhausmeister und im Einvernehmen mit dem Schulamt und der Betriebsvertretung hat der Hauptausschuß für Personalfragen in seiner Sitzung am 27. Juli 1949 die Bezahlung einer Überstundenvergütung im Betrage von 0,65 DM stündlich für nach 18.00 Uhr geleistete Mehrarbeit beschlossen. Die Vergütung soll vom 1. August 1949 an gezahlt werden.

Da eine Mehrbelastung des städtischen Haushalts nicht tragbar ist, müssen Hand in Hand mit der Zahlung der Überstundenvergütung auch die Entschädigungssätze erhöht werden, um so die Mehrbelastung auf die Benutzer von städtischen Schulräumen abzuwälzen.

Da in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr mehrere Schulräume zugleich von verschiedenen Vereinen usw. benutzt werden, ist die erhöhte Gebührenerhebung für die Bezahlung der Überstundenvergütung hinreichend gesichert.

Der Hauptausschuß für Schule und Kultur hat sich eingehend mit der Angelegenheit befaßt und der Erhöhung der Entschädigungssätze einstimmig zugestimmt.

Langbehn  
Stadtrat

Drucksache 406

Betrifft: Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes.

Berichterstatter: Stadtrat Sartori.

Antrag: Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber bei der Vergabe freigewordener Wohnungen bzw. Wohnräume dahingehend, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgesucht werden kann, wenn eine Freimeldung innerhalb von drei Tagen erfolgt.  
Die Vergabe von Wohnraum außer der Reihe nach dem Beschluß der Stadtvertretung vom 17.3.1949 wird durch das Auswahlrecht nicht berührt.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht. Außerdem wird das Auswahlrecht nicht für vom Wohnungsamt erfaßte Wohnungen gewährt.  
Diese Regelung wird vorläufig auf ein halbes Jahr beschränkt und unterliegt nach dieser Zeit endgültiger Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

Begründung  
-----

Der Hauptausschuß für Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung vom 28.4.49 mit 5 gegen 4 Stimmen einem Antrag der Ratsherrenfraktion der CDU auf Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Hauptmieter bei der Vergabe freigewordener Wohnungen oder Wohnräume zugestimmt mit der Maßgabe, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgewählt werden kann. Das Auswahlrecht soll dazu dienen, diejenigen Familien und Menschen zusammenzubringen, die zueinander passen. Das Vorschlagsrecht bleibt nach wie vor dem Wohnungsamt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht.

Die Kämmerei befaßte sich in ihrer Sitzung vom 26.7.1949 mit dem vorgelegten Antrag und beschloß eine Kommission, bestehend aus den Herren Stadtrat Sartori, Stadtrat Schatz und Oberverwaltungsrat Böttcher nach Lübeck zu entsenden, um an Ort und Stelle die praktische Auswirkung des Auswahlrechtes zu studieren. Über das Ergebnis dieser Reise wurde der Kämmerei ein ausführlicher Bericht vorgelegt, der als Anlage beigelegt ist.

Das Auswahlrecht soll nur gewährt werden bei Vergabe von Wohnraum nach dem von der Stadtvertretung beschlossenen Punktsystem, wenn die Freimeldung von dem Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber innerhalb einer Frist von drei Tagen erfolgt. Das Auswahlrecht soll nicht gewährt werden bei zweckgebundenen Wohnungen, wie z.B. Genossenschaftswohnungen und ähnliche und in den Fällen, die unter Punkt D) "Vergabe außer der Reihe" in den von der Stadtvertretung am 17.3.49 beschlossenen Dringlichkeitsstufen bei der Zuweisung von Wohnraum enthalten sind. Dieser Katalog enthält Zuweisungen

- a) an Personen, die für das Wirtschaftsleben der Stadt Kiel und den Wiederaufbau Kiels von besonderer Bedeutung sind,
- b) an Wohnungsinhaber, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben, z.B. Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft.
- c) bei notwendigen Umquartierungen in besonders dringenden Fällen, insbes. bei Einsturzgefahr und bei Durchführung von Räumungsurteilen.

S c h a t z  
Stadtrat

S a r t o r i  
Stadtrat

B e r i c h t

der unterzeichneten Stadträte S a r t o r i und S c h a t z  
und Oberverwaltungsrat B ö t t c h e r über die Erfahrungen  
bei der Ausübung des Auswahlrechtes im Wohnungsamt der  
Stadt Lübeck

Laut Beschluß der Kammerei waren die Unterzeichneten am Sonnabend, dem 1. Oktober 1949, in Lübeck. Dort fand in den Räumen des Quartieramtes eine Unterredung statt, an welcher Herr Senator Riehn und der Leiter des dortigen Quartieramtes, Herr Oberverwaltungsrat Wolff, teilnahmen.

In den erläuternden Darlegungen des Herrn Oberverwaltungsrat Wolff wurde besonders hervorgehoben, daß das viel unstrittene Auswahlrecht in Lübeck nicht etwa ein Auswahlrecht der Hausbesitzer, sondern lediglich ein Auswahlrecht der öffentlichen Wohnungsbehörde sei, was gewährt werden kann. Nur diejenigen Hausbesitzer und nur diejenigen Inhaber von Wohnungen können sich daher auf das Auswahlrecht berufen, die die in ihrem Hause freigewordenen Wohnungen bzw. freigewordenen Zimmer in der vorgeschriebenen Frist freiwillig dem Wohnungsamt zur Neu- bzw. Wiederbelegung melden. Dies trifft auch zu für Wohnungsbaugesellschaften. Für sogenannte zweckgebundene Wohnungen, wie zum Beispiel Baugenossenschaften erübrigt sich die Inanspruchnahme des Auswahlrechtes, weil gemäß Durchführungsgesetz zum Wohnungsgesetz Nr. 18 ohnehin ein Vorschlagsrecht besteht.

Nach der in Lübeck geübten Praxis muß also die Inanspruchnahme des Auswahlrechtes in jedem einzelnen Fall nach vorheriger fristgemäßer Meldung beantragt werden. Einen Rechtsanspruch auf das Auswahlrecht haben in Lübeck weder Hausbesitzer noch Inhaber von Wohnungen.

Die praktische Anwendung des in Lübeck geübten Auswahlrechtes geschieht in der Weise, daß das Wohnungsamt bei Gewährung des Auswahlrechtes drei nach dem Punktsystem gleichwertige Vorschläge macht und daß ein Vorschlag davon von dem jeweiligen Hausbesitzer bzw. Wohnungsinhaber akzeptiert werden muß. Die Frage, was mit denjenigen Bewerbern geschieht, die ein oder mehreremal abgelehnt werden, wurde von den Vertretern des Lübecker Wohnungsamtes dahin beantwortet, daß dann mehrere abgelehnte Bewerber zu einem Vorschlag verbunden werden, so daß immer einer der vorgeschlagenen akzeptiert werden muß. Bei dieser Gelegenheit wurde von Lübeck besonders darauf hingewiesen, daß das Auswahlrecht der Hausbesitzer sich in der großen Mehrzahl der Fälle nur dahin auswirkt, daß sie versuchen wollen, einen Mieter zu erhalten, der auch in der Lage ist, die geforderte Miete zu zahlen.

Als weiteres wichtiges Moment wurde von den Vertretern der Lübecker Wohnungsbehörde hervorgehoben, daß sich selbstverständlich das Wohnungsamt das Recht vorbehalten muß, in besonders dringenden Notfällen, wie z.B. Umquartierung von Familien aus einsturzgefährdeten Häusern, dringende Zuweisungen im öffentlichen Interesse (neue Industrien), Erledigung von vollstreckbaren Räumungsurteilen usw., die Zuweisung von Wohnungen und Zimmern ohne Gewährung des Auswahlrechtes außer der Reihe vorzunehmen.

Auf die Frage, ob durch die Inanspruchnahme des Auswahlrechtes eine Verzögerung in der Verwaltungssache eintritt, wurde von den Vertretern des Lübecker Wohnungsamtes darauf hingewiesen, daß das nicht der Fall sei. Die Verwaltungspraxis wird so geübt, daß von den drei gleichwertigen Vorschlägen derjenige als endgültig beschlossen angesehen wird, dem der Hauswirt seine Zustimmung zum Bezug der Wohnung bzw. des Zimmers gibt. Die Angelegenheit braucht also nach beantragter und erfolgreicher Ausübung des Auswahlrechtes nicht noch einmal die örtliche Wohnungsbehörde zu beschäftigen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Auswahlrechtes auch eine schnellere Freimeldung von Wohnungen und Zimmern erfolgt und daß auch weiter dadurch eine Verminderung der Einsprüche zu beobachten sei. Abschließend wurde noch einmal festgestellt, daß ein Rechtsanspruch auf das Auswahlrecht in keiner Weise besteht, daß also trotz des Auswahlrechtes die Vergabekommission ihre besonderen Vorschläge machen kann.

Durch eine längere Aussprache über diesen Punkt wurde noch eine Reihe Zweifelsfragen einwandfrei geklärt. Es wurde besonders die Frage nach sogenannten asozialen Mietern aufgeworfen. Hier wurde auch von den Vertretern von Lübeck erklärt, daß der Versuch gemacht werden müsse, solche Mieter nach Möglichkeit in sogenannten Asozialen-Siedlungen unterzubringen.

S a r t o r i  
Stadtrat

S c h a t z  
Stadtrat

B ö t t c h e r  
Oberverwaltungsrat.

Kiel, den 1. November 1949

Drucksache 633

Betrifft: Erhöhung der Pflegekostensätze der Städtischen Krankenanstalt.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Hell.

Antrag: Folgende Entscheidung nach § 54 I DGO. wird genehmigt:  
Die vorliegende Satzung über Entgelte für die Inanspruchnahme der Städtischen Krankenanstalt in Kiel ist zu erlassen.

Begründung:  
-----

Die Pflegegelder werden durch die Städtische Krankenanstalt Kiel bisher in der Höhe erhoben, wie sie 1931 festgesetzt worden sind. In den verfloßenen 18 Jahren sind erhebliche Preissteigerungen auf allen Gebieten des Krankenhausbedarfs eingetreten. Es sind neue Arzneimittel eingeführt, deren Anwendung ebenfalls erhebliche Mehraufwendungen bedingt.

Der Betrieb der Städtischen Krankenanstalt ist im Sommer 1949 im Zuge der Ordnungsprüfung durch die Landesrechnungskammer überprüft. Die Landesrechnungskammer hat zu diesem Zweck Fachprüfer des Rechnungshofes für die Vereinigten Westzonen herangezogen. Die Prüfung durch diese Instanzen hat zu keinen besonderen Beanstandungen in bezug auf die wirtschaftliche Führung der Städtischen Krankenanstalt Anlaß gegeben. In dem Prüfungsbericht ist aber u. a. darauf hingewiesen worden, daß die Steigerung des Zuschusses für die Städtische Krankenanstalt im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß eine Angleichung der Pflegekostensätze an die Preissteigerungen auf allen Gebieten bisher nicht zu erreichen war.

Der Hauptausschuß für das Gesundheitswesen hat in seiner Sitzung am 3.12.1948 beschlossen, die Zustimmung der Preisbil-

dungs-

dungs- und Preisüberwachungsstelle zu einer Erhöhung der Pflegekostensätze herbeizuführen. Der Antrag auf Genehmigung zur Erhöhung ist unter dem 9.12.1948 gestellt. Seit dieser Zeit schweben die Verhandlungen.

Im Zuge dieser Verhandlungen hat die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V. als Spitzenvertretung aller Schleswig-Holsteinischen Krankenanstalten mit

- 1) dem Verband der Ortskrankenkassen, Landesgeschäftsstelle Norden,
- 2) dem Verband der Landkrankenkassen, Landesgeschäftsstelle Nordmark,
- 3) dem Verband der Betriebskrankenkassen, Landesgeschäftsstelle Nordmark,
- 4) dem Verband der Innungskrankenkassen, Landesgeschäftsstelle Nordmark,
- 5) dem Verband der Angestelltenkrankenkassen, Hamburg,
- 6) dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, Hamburg,

unter dem 29.7.1949 einen Vertrag über Neufestsetzung der Pflegekostensätze in allen Krankenanstalten Schleswig-Holsteins geschlossen. Die Ausdehnung dieses Vertrages auf die Träger der Ersatzkassen steht bevor. Der vorbezeichnete Vertrag sieht 6 Preisstufen vor. Er ist durch die Landesregierung - Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle - unter dem 26.8.1949 preisrechtlich genehmigt.

Die Städtische Krankenanstalt Kiel ist in der Sitzung des durch die Vertragsschließenden gebildeten Vertragsausschusses am 21.10.1949 in die höchste Gruppe der Krankenanstalten - A III eingereiht. Der Pflegekostensatz beträgt hiernach für Kassenpatienten, wie sich aus dem anliegenden Entwurf der Satzung ergibt, 6,60 DM je Tag für Erwachsene (anstelle von bisher 5,80 DM) und 4,95 DM für Kinder (anstelle von bisher 4,70 DM). Diese Sätze werden von den eingangs bezeichneten Krankenkassen rückwirkend ab 1.8.1949 gezahlt.

Hinsichtlich der Sätze für Selbstzahler und Patienten der I. Klasse (Privatpatienten) hat die Preisbildungs- und Preis-

über-

Überwachungsstelle unter dem 27.10.1949 Richtsätze erlassen. Die in der Satzung vorgeschlagenen Entgelte halten sich in diesem Rahmen.

Gegenüber der bisherigen Regelung sieht die anliegende Satzung folgende Änderungen vor:

- a) Von einer unterschiedlichen Festsetzung der Pflegekostensätze für Selbstzahler der III. Klasse bei der Unterbringung im Saal oder in Einzelzimmern ist abgesehen, weil einmal diese Regelung mit den Rahmenbestimmungen der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle in Widerspruch stehen würde, zum anderen die Unterbringung von Patienten in kleineren Zimmern in der Regel darauf zurückgeht, daß der behandelnde Arzt wegen des Zustandes des Patienten seine Unterbringung in einem kleineren Zimmer anordnet.
- b) Mitglieder von Privatkassen werden künftig grundsätzlich als Selbstzahler behandelt. Sie rechnen mit ihrer Kasse unmittelbar ab. Diese Regelung war bei den Akademischen Heilanstalten und dem Anscharhaus bereits immer üblich.
- c) Der Tarif von 1931 sah vor, daß minderbemittelten Selbstzahlern auf Antrag durch den Dezernenten Preisherabsetzung gewährt werden konnte. Von dieser Möglichkeit wurde bereits bisher kein Gebrauch gemacht, weil die Unterstützung Hilfsbedürftiger nicht Aufgabe der Städtischen Krankenanstalt, sondern der verschiedenen Dienststellen der Sozialverwaltung ist, die bei Bedürftigkeit die Bürgschaft übernehmen.
- d) Für die Festsetzung der Pflegekostensätze ist die Form einer Satzung gewählt, weil diese die Möglichkeit bietet, rückständige Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.
- e) Bei den Tarif-Nummern 3 und 4 (Selbstzahler) ist an Stelle der Möglichkeit, sämtliche Nebenkosten nach der Preußischen Gebührenordnung bzw. dem Tarif der Deutschen Röntgengesellschaft und das ärztliche Honorar in Rechnung zu stellen, ein Pauschalbetrag von 1,80 DM je Tag in Vorschlag gebracht worden.

Damit

Damit die erhöhten Sätze bereits ab 1.11.1949 erhoben werden können, ist eine EntschlieÙung nach § 54 DGO. herbeigeführt worden.

Der HauptausschuÙ für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf der Satzung in seiner Sitzung am 28.10.1949 zugestimmt.

Dr. H e l l  
Stadtrat

## S a t z u n g

---

über Entgelte für die Inanspruchnahme der Städt. Krankenanstalt  
in Kiel.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der DGO. vom 30.1.35 (RGL.I S. 49) in der Fassung der Verordnung der Militärregierung Nr. 21 vom 1.4. 1946 (Amtsbl. Mil.Reg. Nr. 7, S. 127) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 (G.S.S. 152) wird folgende Satzung erlassen:

Für die Inanspruchnahme der Städt. Krankenanstalt in Kiel zu stationärer Beobachtung oder Behandlung werden folgende Entgelte festgesetzt:

### I. Pflegekosten:

---

#### Tarif-Nr. Klasse III:

A) Patienten, für die der Bürgerschaftsschein eines Trägers der Sozialversicherung (RVO) oder eines Fürsorgeverbandes vorliegt

1 2	Erwachsene ..... je Tag ....	6,60 DM
	Kinder bis zu 14 Jahren ..... je Tag ....	4,95 DM

B) Selbstzahler (einschl. der Mitglieder der Privatkrankenkassen)

3 4	Erwachsene ..... je Tag ....	5,30 DM
	Kinder bis zu 14 Jahren ..... je Tag ....	4,-- DM

#### Klasse I:

5 6	Erwachsene ..... je Tag ....	12,-- DM
	Kinder bis zu 14 Jahren ..... je Tag ....	9,-- DM

7 Gesunde Begleitpersonen je Tag 60 % des Pflegekostensatzes der betr. Klasse, mindestens aber 3,50 DM je Tag.

8	Gesunde Säuglinge (soweit sie mit der Mutter zur Aufnahme kommen und von ihr gestillt werden) in allen Klassen ..... je Tag ....	1,75 DM
---	--	---------

Falls die Mutter nicht stillt, wird das Entgelt gem. Tarif-Nr. 7 erhoben.

## II. Nebenkosten

---

Tarif-Nr. Außer den Pflegekosten werden besonders in Rechnung gestellt

zu den Tarif-Nrn. 1-4:

- 9 a) die Vergütungen für Blutspender nach den ministeriellen Richtlinien,
- 10 b) die Kosten für penicillin, soweit sie 25,- DM übersteigen.

zu den Tarif-Nrn. 3 und 4:

- 11 zur Abgeltung aller Sonderleistungen einschließlich ärztlicher Behandlung ein Pauschalbetrag von 1,80 DM je Tag. Außerdem werden die Entgelte nach den Tarif-Nrn. 9 und 10 besonders in Rechnung gestellt.

zu den Tarif-Nrn. 5 und 6:

- 12 a) alle Sonderleistungen nach den Sätzen der preugo bzw. der Deutschen Röntgengesellschaft,
- 13 b) das ärztliche Honorar gemäß Liquidation des behandelnden Arztes,

zu den Tarif-Nrn. 3 - 6:

- 14 bei Aufnahme in eine Infektionsabteilung ein Zuschlag von 0,40 DM je Tag.

## III.

Aufnahme- und Entlassungstag werden beide in Rechnung gestellt. Für den Aufnahmetag sind nur dann die Kur- und Verpflegungskosten nicht zu zahlen, wenn dieser Tag gleichzeitig für eine andere Krankenanstalt den Entlassungstag darstellt und die entlassende Anstalt die Kosten für den Entlassungstag fordert.

## IV.

Von den Selbstzahlern der III. Klasse und den Patienten der I. Klasse ist bei der Aufnahme ein Kostenvorschuß für 10 Tage zu entrichten. Verbleibt der Patient über diese Zeit hinaus im Krankenhaus, so ist der Kostenvorschuß vor Ablauf der Zeit für die gleiche Zeitdauer erneut zu entrichten.

übernimmt

Übernimmt eine Krankenkasse schriftlich die Kostenbürgschaft, so wird dem Patienten der von der Kasse verbürgte Betrag auf den zu zahlenden Kostenvorschuß angerechnet und nur der hierdurch nicht gedeckte Betrag von dem Patienten als Kostenvorschuß erhoben.

Der Verpflichtungsschein muß bei der Aufnahme des Patienten abgegeben werden.

Liegt eine Verpflichtungserklärung nicht vor oder wird der festgesetzte Kostenvorschuß nicht gezahlt, so ist die Aufnahme des Patienten nur zulässig, wenn durch einen Arzt bescheinigt wird, daß die Abweisung Leben und Gesundheit des Patienten gefährdet.

In anderen Fällen bedürfen Ausnahmen der Genehmigung des Verwaltungsdirektors.

#### V.

Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### VI.

Diese Satzung tritt in Kraft hinsichtlich der Tarif-Nrn. 1 und 2 rückwirkend ab 1. August 1949, hinsichtlich der sonstigen Tarif-Bestimmungen mit dem 1. November 1949.

Entgegenstehende Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde

Drucksache 634

Betrifft: Eindachung des Stadttheaters.

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn.

- Antrag:
- a) Bereitstellung von 450.000 DM zur Eindachung des Stadttheaters unter Veranschlagung im Kriegsschädenhaushalt des Nachtragshaushaltsplans 1949.
  - b) Vereinnahmung von 450.000 DM aus Mitteln der Landesregierung unter Einstellung in den Nachtragshaushaltsplan
  - c) Sofortige Inangriffnahme der Bauarbeiten unter Übertragung der Zuständigkeit zur Vergebung der Arbeiten auf den Fachausschuß für Hochbau.

Begründung  
-----

Städtebauwettbewerb und -beratungen im Gutachterausschuß für die Stadtgestaltung haben ergeben, daß die Baumasse des Stadttheaters erhalten bleiben muß, da sonst eine starke Schädigung des städtebaulichen Raumes um das Rathaus eintreten würde. Die Berechnungen eingeforderter Sachverständigengutachten und der Architekten weisen nach, daß das Theater in seinem Bestande einen so großen Wert besitzt (ca. 2.000.000 DM), daß ein Neubau an anderer Stelle nicht zu rechtfertigen wäre. Es sei noch so viel Substanz vorhanden, daß der Ausbau zu einem modernen Theater möglich sei, das allen künstlerischen und bühnentechnischen Anforderungen auch für die Zukunft entspricht.

Erstes Erfordernis ist die Sicherung des Baukörpers vor weiterem Verfall durch Aufbringung eines Daches. Dieses Dach muß so gestaltet werden, daß es allen Möglichkeiten eines künftigen Wiederaufbaus Rechnung trägt. In Erkenntnis dieser Notwendigkeit hat die Landesregierung dankenswerterweise zunächst für dieses Rechnungsjahr 450.000 DM bereitgestellt mit der Auflage, daß die Eindachungsarbeiten, mit denen sofort zu beginnen ist, noch in diesem Rechnungsjahr beendet werden. Das bedingt eine so außergewöhnliche Beschleunigung der Bauarbeiten, daß eine Abkürzung der Auftragsvergebung erforderlich wird. Deshalb bittet außerdem der Theaterausschuß, der sich sehr eingehend mit dem Sachverständigengutachten befaßt hat, der sich zwecks sofortigen Baubeginns mit der endgültigen Vergabe der Arbeiten durch den Fachausschuß für Hochbau einverstanden zu erklären.

Langbehn  
Stadtrat

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 8. November 1949

Drucksache 641

Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Der nachstehenden Umbesetzung wird zugestimmt:

Soforthilfe-Ausschuß 2  
-----

ausgeschieden: Ratsherr Heinz Lüdemann, Kiel,  
Hamburger Chaussee 121 SPD

neu: Ratsherr Hans Thadday,  
Kiel-Pries, Gruffkamp 16b SPD

G a y k  
Oberbürgermeister

Kiel, den 10. November 1949

Drucksache 643

Zu Punkt 16) der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtvertretung am 17.11.49.

Betrifft: Bereitstellung von Mitteln für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung.

Berichterstatter: Stadtrat Köster.

Antrag: Die Stadtvertretung wolle beschließen:

- a) für die Beseitigung von Kriegsschäden am Straßenbeleuchtungsnetz werden im Wege des Vorgriffs auf Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1950 200.000 DM bereitgestellt,
- b) die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Stellen durchzuführen.

Begründung  
-----

Bis zum 1. Dezember 1949 werden im Kieler Stadtgebiet etwa 920 Lampen für die Straßenbeleuchtung in Betrieb sein. Damit sind die bisher zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft. Den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung auf Sicherheit in den Straßen während der Dunkelheit ist jedoch noch längst nicht ausreichend Rechnung getragen. Es gibt noch viele verkehrsdichte Straßen und Plätze, in denen infolge starker Zerstörung des Lichtkabel- und Freileitungsnetzes völlige Dunkelheit herrscht.

Um die verfügbaren Geldmittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen, wurden die bisherigen Instandsetzungsarbeiten am Beleuchtungsnetz nach Erleuchtung der Hauptdurchgangsstraßen in erster Linie dort durchgeführt, wo das Kabelnetz am wenigsten zerstört war. Um die jetzt noch im Dunkeln liegenden Gebiete für die Beleuchtung zu erschließen, muß das Lichtkabel- und Freileitungsnetz nunmehr systematisch instandgesetzt und weiter ausgebaut werden.

Die Stadtwerke Kiel sind in der Lage, durch erhöhten Einsatz von Arbeitskräften mit den beantragten 200.000,- DM etwa weitere 800 Leuchten in Betrieb zu nehmen, womit das gesamte Stadtgebiet Kiels in bescheidenem Ausmaße (etwa 1700 Lampen) beleuchtet wäre. Dieser Plan kann bis Ende März 1950 durchgeführt werden.

K ö s t e r  
Stadtrat

Kiel, den 14. November 1949

Zu Punkt 16 der Tagesordnung für die  
Sitzung der Stadtvertretung wird folgende EntschlieÙung  
des Allgemeinen Kieler Kommunalvereins zur Kenntnis gegeben:

Allgemeiner Kieler Kommunalverein  
von 1945 e.V.

### EntschlieÙung

#### Mangelnde Straßenbeleuchtung ist die Ursache der Unsicherheit in den Straßen

Kiel soll die best aufgeräumteste Stadt in der britischen Zone sein. Kiel ist nach einer Auslassung der Stadtführung in der Pädagogischen Akademie, Frühjahr 1949, aber auch die ärmste Stadt im ärmsten Land.

Kiel ist aber nach Meinung der Mitgliederversammlung des Allgemeinen Kieler Kommunalvereins, die am 1. November 1949 in der ~~H~~boldtschule tagte, auch die - dunkelste Stadt. Die kürzlich in der Presse gegebene Mitteilung, daß eine bedeutende Erweiterung der Straßenbeleuchtung geplant sei, ist zwar begrüßenswert, wird aber wohl kaum im Laufe dieses Winters den unmöglichen Zustand in den Kieler Nebenstraßen beseitigen, wenn nicht die Kieler Stadtvertretung sich entschließen sollte, zusätzliche Mittel für die Nebenstraßen auszuwerfen. Nach der Währungsreform ist es auch anderen zerschlagenen Städten möglich gewesen, ihr Straßenbeleuchtungsnetz weitestgehend in Ordnung zu bringen. Was Hamburg in großem Umfange gelungen ist, dürfte Kiel in kleinerem Umfange eigentlich auch möglich sein. Die in der Presse amtlicherseits gegebene Erklärung, daß Mitte Dezember insgesamt 920 Straßenleuchten angeschlossen sind, um die wichtigsten Straßenkreuzungen und Kurven im Stadtgebiet zu beleuchten, ist in keiner Weise eine ausreichende Erklärung auf die Forderung der Bürgerschaft. Vor dem Kriege brannten 6.160 Leuchten. Die Nebenstraßen der Kieler Vororte sollen restlos im Dunkeln liegen. Die Nebenstraßen der Kieler Hauptstraßen sind in ägyptische Finsternis gehüllt. Unsere Frauen wagen kaum, nach Eintritt der Dunkelheit ihre Wohnungen aufzusuchen. Überfälle am laufenden Band im Kieler Stadtgebiet, Hilfeschreie verirrter Personen in der Hasseldieksdammer Gegend sind an der Tagesordnung. Hat die Kieler Tageszeitung Recht, die am 29. Oktober 1949 erklärte, daß nach Auskunft der Kriminalpolizei die Fahndung nach Einbrechern, denen wahrscheinlich eine größere Anzahl weiterer Einbrüche in den letzten Wochen zur Last gelegt werden müssen, durch Dunkelheit und schlechte Beleuchtung der Nebenstraßen der Holtener Straße sehr erschwert wird? Wir sind überzeugt, daß die schlechte Kieler Straßenbeleuchtung Spitzbuben und Räubern das Handwerk auch weiterhin erleichtern wird. Der Raubüberfall am unbeleuchteten Seeblick am vergangenen Montag beweist dies.

Die Mitgliederversammlung des Kieler Kommunalvereins bittet daher die Stadtvertretung, beschleunigt die Sorge zu tragen, daß Kiels Straßenbeleuchtung verbessert wird, und daß unserer Stadt der Ruf genommen wird, die dunkelste im Lande zu sein.

Stadt Kiel  
- Hauptamt -

Kiel, den 12. November 1949

Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, den  
17. November 1949, 15,00 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

Öffentliche Sitzung

17. Lieferung und Einbau einer Niederdruck-Dampfheizung in der  
Landes-Ingenieur-Schule. - Drs. 644 -  
Stadtrat Hartmann.

Der Oberstadtdirektor.

Kiel, den 9. November 1949

Drucksache 644

Betrifft: Lieferung und Einbau einer Niederdruck-Dampfheizung in der Landes-Ingenieur-Schule.

Berichterstatter: Stadtrat H a r t m a n n .

Antrag: Folgende am 3. November 1949 auf Grund des § 54 I DGO ergangene Entscheidung wird genehmigt.

Der Beschluß der Kämmerei vom 11. Oktober 1949, den Auftrag zur Lieferung und zum Einbau einer Niederdruck-Dampfheizung für die Landes-Ingenieur-Schule der Firma Arthur S t e u e r , Kiel, Holtenauer Straße 319, zum Angebotspreis von 15.382,44 DM zu erteilen, ist bis zur erneuten Entscheidung der Kämmerei auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses für Hochbau vom 28. Oktober 1949 nicht auszuführen.

Begründung:

Die Kämmerei hat am 11. Oktober 1949 - Drucksache 590 - beschlossen, den Auftrag der Firma Steuer, die bei der öffentlichen Ausschreibung das billigste Angebot abgegeben hatte, zu erteilen. Die Ausführung dieses Beschlusses ist am 18. Oktober 1949 angeordnet worden.

Am 19. Oktober 1949 wurde der Firma Steuer ein anderer Auftrag zur Lieferung und zum Einbau einer Pumpenwarmwasserheizung in der Städt. Krankenanstalt, Haus IV, unter der Voraussetzung, daß neue Heizkörper eingebaut würden, erteilt. Diese Bedingung wurde von der Firma Steuer in einem Schreiben vom 6. September 1949 ausdrücklich angenommen. Bei Arbeitsbeginn wurde festgestellt, daß die Firma versuchte, alte Heizkörper einzubauen. Als die Firma auf die eingegangenen Verpflichtungen aufmerksam gemacht wurde, ließ sie sofort die alten Heizkörper fortschaffen und versprach, neue Heizkörper zu liefern.

Der Fachausschuß für Hochbau hat in seiner Sitzung am 28.10.1949 auf Grund dieses Vorfalles beschlossen, die Firma Steuer von städt. Aufträgen auszuschließen und der Kämmerei vorzuschlagen, den bereits beschlossenen Auftrag für den Einbau der Niederdruck-Dampfheizung in der Landes-Ingenieur-Schule anderweitig zu vergeben. Auf Antrag des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen hat die Kämmerei am 8. November 1949 beschlossen, den Auftrag an die Firma Hübener zu vergeben.

Die Anordnung, den Beschluß der Kämmerei vom 11. Oktober 1949 vorläufig nicht auszuführen, war erforderlich, da andernfalls für die Verwaltung die Verpflichtung bestanden hätte, diesen Beschluß unverzüglich auszuführen, Obwohl die Kämmerei in der Zwischenzeit erneut in dieser Angelegenheit entschieden hat, muß die am 3. November 1949 auf Grund des § 54 I DGO ergangene Eilentscheidung von der Stadtvertretung nach den Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung noch genehmigt werden.

Hartmann  
Stadtrat.

Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom: . 17. 11. 1949 . . .

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	<i>Book</i>
2.	Brauer	<i>Brauer</i>
3.	Breitenstein	<i>Breitenstein</i>
4.	Fischer	<i>Fischer</i>
5.	Gayk	<i>Gayk</i>
6.	Graber	<i>Graber</i>
7.	Hartmann,	<i>Hartmann</i>
8.	Hell, Dr.	<i>Hell</i>
9.	Henningsen	<i>Henningsen</i>
10.	Hinz	<i>Hinz</i>
11.	Jeschke, Dr.	<i>Jeschke</i>
12.	Köchling	<i>Köchling</i>
13.	Köller, von	<i>Köller</i>
14.	Kühl	<i>Kühl</i>
15.	Kletscher	<i>Kletscher</i>
16.	Köster	<i>Köster</i>
17.	Kowalewsky	<i>Kowalewsky</i>
18.	Kuhn	<i>Kuhn</i>
19.	Langbehn	<i>Langbehn</i>
20.	Lindemuth, Dr.	<i>Lindemuth</i>
21.	Lüdeman	<i>Lüdeman</i>
22.	Lütgens	<i>Lütgens</i>
23.	Lüthje	<i>Lüthje</i>
24.	Marth	<i>Marth</i>
25.	Müller	<i>Müller</i>

Lfd. Nr. Name Unterschrift

- 26. Nolte . . . . .
- 27. Pfeffer . . . . .
- 28. Rassmuss, Dr. . . . .
- 29. Sager . . . . .
- 30. Sartori . . . . .
- 31. Schaefer, Dr. . . . .
- 32. Schatz . . . . .
- 33. Schmidt . . . . .
- 34. Schmuck . . . . .
- 35. Schröder . . . . .
- 36. Schubert . . . . .
- 37. ~~Schwarz~~ . . . . .
- 38. Sievers . . . . .
- 39. Stade . . . . .
- 40. ~~Stech~~ . . . . .
- 41. Thiade . . . . .
- 42. Wegener . . . . .
- 43. Willmeit . . . . .
- 44. Wüstenberg . . . . .

*Handwritten signature: D. Heine*

# N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.17.11.49,  
Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15.00 Uhr      Ende: 17.30 Uhr.

## Öffentliche Sitzung

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowglewsky,  
Langbehn, Lüthje, Sartori, Schatz, Schubert,  
Wistenberg.

Ratsherren: Book, Frau Brauer, Breitenstein, Fischer,  
Henningsen, Frau Hinz, Köchling, Frau Kühl,  
Kuhn, Dr. Lindemuth, Lüdemann, Lütgens,  
Marth, Müller, Nolte, Pfeffer, Dr. Rasmuss,  
Sager, Frau Dr. Portofee, Schmuck, Knörzer,  
Sievers, Stade, Thadday, Thiede, Wegener,  
Kletscher, Frau Schröder.

Es fehlen entschuldigt: Ratsherren Graber, v. Köller,  
Schmidt, Willumeit.

Die Verwaltung ist vertreten durch: Oberstadtdirektor  
Lehmkuhl, Stadtkämmerer Dr. Fuchs, Stadtbau-  
direktor Jensen, Frau Stadtschulrätin Jensen,  
Oberverwaltungsräte Böttcher, Koeppen, Man-  
delkow, Puls, Verwaltungsrat Borchert.

Von der Mil.Reg. ist anwesend: Brit. Resident Mr. Thompson

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k

Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

## Geschäftliche Mitteilungen

a) Austritt der Stadträte Hartmann und Schubert und der Ratsherren  
Wegener und Pfeffer aus der CDU-Fraktion.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r verliest folgendes von den  
Stadträten Hartmann und Schubert und den Ratsherren Dr. Rasmuss,  
Wegener und Pfeffer unterzeichnetes Schreiben an das Ratsamt:

"Die unterzeichneten Stadträte und Ratsherren zeigen an, daß sie  
aus der Fraktion der CDU ausgetreten sind.

Sie haben sich mit dem schon früher ausgetretenen Dr. Rasmuss  
zu der Fraktion "Nationale Rechte" zusammengeschlossen.

Wir beantragen Neuverteilung der Plätze in der Ratsversammlung."

Ratsherr Dr. R a s m u s s legt die Gründe dar, die zur Bildung  
der neuen Fraktion geführt haben. Er und seine Freunde hätten  
sich in loyaler Weise bemüht, trotz erheblicher Schwierigkeiten  
innerhalb der Fraktion der CDU zu arbeiten. Die wachsenden Auf-  
fassungsverschiedenheiten sowohl in den Grundanschauungen als  
auch in der Zielsetzung und in der Wahl der Mittel haben dies  
jedoch für die Zukunft unmöglich gemacht. Z.Teil werden jedoch  
die Ursachen auch in anderen Umständen, so z.B. in der aufge-  
zwungenen Gemeindeordnung, deren Grundsätze für deutsche Ver-  
hältnisse nicht passen, gesehen. Sprecher sieht in dem 2-Parteien

System für deutsche Verhältnisse keine ideale Lösung des politischen Lebens. Es wird nicht nötig sein, ein besonderes Programm zu entwickeln, da die Grundanschauungen seiner Fraktion, wie sie sich aus ihrer bisherigen Einstellung ergeben haben, allen bekannt sind. Ihr liegt besonders die Wahrung deutscher Belange und deutscher Würde am Herzen. Die Fraktion beabsichtigt nicht, Opposition um der Opposition willen zu betreiben, sondern ist unter Wahrung ihrer Grundeinstellung bereit, mit jedem zusammenzuarbeiten, der das Beste für die Stadt und die Bevölkerung will.

Bürgermeister weist darauf hin, daß es in der Natur einer Wahlgemeinschaft liegt, daß ihre Glieder zu Kompromissen im Interesse des von der Wahlgemeinschaft erstrebten Zieles bereit sein müssen. Nachdem die Wahlgemeinschaft in ihrer bisherigen Form nicht mehr besteht, wird die Ratsherren-Fraktion der CDU ihren bisherigen politischen Richtlinien, mit denen sie sich im Oktober vorigen Jahres der Wählerschaft gestellt habe, treu bleiben.

Ratsherr Thiede erklärt, daß die von der Fraktion der nationalen Rechten angesprochene Wahrung der deutschen Belange und deutschen Würde auch bisher von den Stadträten und Ratsherren dieses Hauses gewahrt wurden. Die SPD-Fraktion hat die Entwicklung, wie sie heute aufgetreten ist, schon bei den letzten Wahlen zur Stadtvertretung kommen sehen. Erst heute sei der Wähler wieder in der Lage festzustellen, welcher Standpunkt von den Parteien eingenommen würde und wer recht habe.

Oberbürgermeister führt aus, daß er diesen Schritt begrüßt, jedoch nicht aus parteipolitischen Erwägungen. Es ist stets seine Meinung gewesen, daß der alte Zustand nur einen politischen Tatbestand verschleiert hat und daß das Gefühl für politische Sauberkeit und die Verantwortung für die Wähler die Bildung echter politischer Fronten verlangt. Diesem Ziel ist durch die heutige Umbildung näher gekommen worden. Die sachliche Zusammenarbeit zum Wohle der Stadt Kiel braucht durch die Reorganisation nicht beeinträchtigt zu werden. In einer demokratischen Selbstverwaltung ist es selbstverständlich, daß Meinungsverschiedenheiten frei und offen und auch vor der ganzen Bürgerschaft ausgetragen werden. Aber das sollte bei aller sachlichen Schärfe doch immer geschehen unter Achtung der Überzeugung des Gegners und in dem Bestreben, alle Gegensätze der einen großen Aufgabe unterzuordnen, nämlich die Stadt Kiel wieder aufzubauen. Sprecher gibt der Hoffnung Ausdruck, daß alle Ratsherren sich in diesem Bestreben über alle Fraktionen hinweg einig sind.

Auf die Bitte von Stadtrat Schubert, den Ratsherren der neuen Fraktion 5 nebeneinander befindliche Plätze in der Stadtvertretung einzuräumen, erklärt Oberbürgermeister, daß diese Frage im Ältestenrat erörtert werden soll.

Stadtrat Dr. Heil betont, daß die Frage des menschlichen Vertrauens auch bei der Arbeit einer politischen Stadtvertretung die entscheidende Rolle spielen müßte. Der Grundsatz der Anständigkeit, der Ehrlichkeit und einer echten sozialen Haltung müsse sich durchsetzen.

Oberbürgermeister ist der Ansicht, daß es nicht leicht ist, menschliches Vertrauen zu erwerben. Der Weg dahin führt über eine gemeinsame erfolgreiche Zusammenarbeit.

b) Bauhafen der Deutschen Werke

Oberbürgermeister gibt bekannt, daß der Bauhafen auf den Deutschen Werken auf Anordnung der Mil.Reg. zugeschüttet werden soll und das Werftgelände vorher nicht freigegeben werden wird. Die erforderlichen Erdmassen für die Zuschüttung des Bauhafens sollten dadurch gewonnen werden, daß die Arsenalmole abgetragen werden sollte. Auf den Einspruch der Stadt hat die Mil.Reg. von diesem Vorhaben abgesehen. Bei den Verhandlungen um die Arsenalmole und über die Auffüllung des Bauhafens ist der Mil.Reg. vorgeschlagen worden, die erforderlichen 1,5 Mill. cbm Erdmassen für die Auffüllung des Hafens zu gewinnen durch

- a) Ausbaggerung der inneren Hörn und der Schwentine,
- b) die Trümmerräumung des gesamten Werftgeländes,
- c) Trümmerräumung in den Stadtteilen Gaarden, Ellerbek, Wellingdorf, Dietrichsdorf,
- d) evtl. Abtragung des Ballastberges.

Da die Stadt nicht in der Lage ist, die erheblichen Kosten für diese Arbeiten aufzubringen, ist von ihr bei der Mil.Reg. ange-regt worden, diese Arbeiten auf Besatzungskosten durchführen zu lassen. Die Mil.Reg. hat dieser Anregung zugestimmt. Die Arbeiten sind bereits in Angriff genommen worden. In der Hörn und in der Schwentinemündung wird bereits gebaggert und auf dem Werftgelände geräumt. In den Stadtteilen Elmschenhagen, Gaarden, Ellerbek und auf dem Schlachthof haben bereits 5 Bagger die Arbeit aufgenom-men. 3 weitere Bagger werden in Kürze eingesetzt werden. Über 6 weitere Bagger wird noch verhandelt. Die Stadt selbst hat die Oberaufsicht und kann ihre Wünsche in bezug auf Räumung im Rahmen des Möglichen durchsetzen. Die Arbeiten sollen bis zum 31.3.1950 abgeschlossen sein. Ihre Durchführung bedeutet eine erhebliche Entlastung für die Stadt und schafft die Voraussetzungen für die Wiederbelebung des Ostufers.

- Kenntnis genommen -

c) Geschenkpaket-Aktion für Kriegsgefangene.

Oberbürgermeister teilt mit, daß der Kreisver-band des DRK Kiel eine Sammelstelle für die Geschenkpaket-Aktion für Kriegsgefangene eingerichtet hat, und daß von hier die Pakete an die Zentralabsendestelle in Hamburg weitergeleitet werden. Sprecher dankt dem DRK und hofft, daß den noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen durch die Geschenkpaket-Aktion neuer Mut und ein wenig Hoffnung gegeben wird.

- Kenntnis genommen -

1. Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 20.10.1949

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 20.10.1949 werden keine Bedenken erhoben.

2. Betrifft: Neuwahl und Vereidigung eines Ratsherrn. - Drs. 642 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Anstelle des verstorbenen Ratsherrn Robert Schweim wird Herr Heinrich Knörzer, Kiel, Körnerstraße 29, gewählt.

Beschluß: Nach Antrag.

Anschließend vereidigt Oberbürgermeister den Ratsherrn Knörzer auf sein Amt.

3. Betrifft: Aufstellung von Durchführungsplänen Nr. 1-4 für Teile des Aufbaugesbietes Kiel nach dem Aufbaugesetz vom 21.5.1949. - Drs. 591 -

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Zustimmung zu Durchführungsplänen: -

Nr. 1 begrenzt von folgenden Straßen:  
Neue Straße, Hafenstraße, Fleethörn,  
Mühlenbach, Kurze Straße, Schevenbrücke,

Nr. 2 begrenzt von folgenden Straßen:  
Neue Straße, Holstenbrücke, Holsten-  
straße, Hafenstraße,

Nr. 3 begrenzt von folgenden Straßen:  
Holstenbrücke, Willestraße, Fleethörn,  
Holstenstraße,

Nr. 4 begrenzt von folgenden Straßen:  
Holtenauer Straße, Lehberg, Jungmann-  
straße.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus den in der Sitzung ausliegenden Plänen.

Stadtrat Wüstenberg erläutert die Vorlage.

Stadtrat Hartmann nimmt Bezug auf die Frage der Entschädigung und hält es für angebracht, daß nach Möglichkeit den Grundstücksbesitzern, die Gelände abgeben, an anderer Stelle als Entschädigung Gelände wiedergegeben wird.

Oberbürgermeister weist darauf hin, daß dies vorgesehen ist und daß die Verwaltung bereits entsprechend verfährt. Sprecher weist weiter darauf hin, daß die Stadt auf die baldige Verabschiedung eines Finanzierungsgesetzes zum Aufbaugesetz dringt, weil die Stadt den Aufbau nicht allein finanzieren kann.

Beschluß: Nach Antrag.

4.

4. Betrifft: Schulgeld für Lehrlinge, die die Lehre erst nach dem 18. Lebensjahr begonnen haben. - Drs. 596 -

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn.

Antrag: Die hiesigen Berufsschüler und -schülerinnen, die die Lehrzeit erst nach dem 18. Lebensjahr begonnen haben, sind von der Pflicht zur Zahlung von Berufsschulgeld unter entsprechender Änderung des § 2, Abs.2, der Schulgeldordnung für Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen vom 31.7.1941 befreit.

Beschluß: Nach Antrag.

5. Betrifft: Satzungsänderung der Kieler Spar- und Leihkasse.-Drs. 604-

Berichterstatter: Ratsherr Stade.

Antrag: Der § 27 der Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse wird wie folgt neugefaßt:

"Darlehen gegen Schuldscheine können höchstens 6 Monate oder als Tilgungsrate auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen und mithaften oder wenn die Ausfallbürgschaft von der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH. bzw. der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein übernommen wird. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen."

Beschluß: Nach Antrag.

6. Betrifft: Gaslieferungsvertrag mit der Gemeinde Einfeld.- Drs.605 -

Berichterstatter: Stadtrat Köster.

Antrag: Folgende Entscheidung nach § 54 I DGO wird genehmigt: <sup>einschl. des Schiedsvertrages</sup>

- a) dem Abschluß des Gaslieferungsvertrages/mit der Gemeinde Einfeld wird zugestimmt.
- b) Der Aufnahme von Darlehen über insges. 550.000 DM, davon aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge 145.678 DM zu einem Zinssatz von 3 % p.a. zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1/4 % bei einer Laufzeit von 15 Jahren wird zugestimmt.
- c) Dieser Betrag ist in den Finanzplan 1949/50 einzustellen.

Beschluß: Nach Antrag.

7. Betrifft: Wirtschaftliches Ergebnis der Jahresrechnung 1948. - Drs. 608 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Genehmigung folgender Soll-Abschlüsse:

I. Reichsmarkabschnitt (1.4.-20.6.1948)

a) Restverwaltung

Soll-Einnahmereste 13.873.625,38 RM

Abgang 12.809.072,47 RM

---

berichtigtes Einn.-Soll 1.064.552,91 RM

---

Soll-Ausgabereste	5.183.546,39 RM
Hiervon wurden erspart	4.743.531,31 RM
<hr/>	
berichtigtes Ausgabe-Soll	440.015,08 RM
<hr/>	
Abschreibungs-Soll aus 1947	13.834,266,06 RM
Ist-Abschreibung	12.809,072,47 RM
<hr/>	
Kassenmäßig gedeckte Reserve	1.025,193,59 RM
<hr/>	

b) Laufende Verwaltung

Soll-Einnahme lt. Kassenrechnung	19.562,805,62 RM	
Abgang bei den Soll-Ausgaberesten	4.743,531,31 RM	
Reserve der Abschreibungen, die infolge der Währungsreform nicht mehr verwendet werden konnten	1.025.193,59 RM	25.331.530,52 RM
Soll-Ausgabe lt. Kassenrechnung		24.084.679,05 RM
<hr/>		
Soll-Überschuß		1.246.851,47 RM
<hr/>		

II. DM-Abschnitt (21.6.48 - 31.3.49)

Die Bücher der Stadthauptkasse schließen in der Sollausgabe mit 47.362.160,19 DM  
 Die Soll-Einnahmen betragen 48.317.315 DM  
 In den Soll-Einnahmen sind  
 - Reste in Höhe von 3.140.314,26 DM enthalten, von denen nach Angaben der zuständigen Dienststellen nicht eingeht werden und nach § 23 GemHVO. abgeschrieben werden müssen 1.370.758 DM (46.946.557,-- DM)

Es verbleibt somit ein Soll-Fehlbetrag von 415.603,19 DM  
 Hiervon sind durch die Bedarfszuweisung des Landes gedeckt 150.000,-- DM  
 so daß endgültig ein Fehlbetrag von 265.603,19 DM verbleibt.

Beschluß: Nach Antrag.

8. Betrifft: Landesdarlehen in Höhe von 400.000 DM zur Durchführung von Schulneubauten. - Drs. 609 -  
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
1. Der Aufnahme folgender zinsloser, in 10 Jahren rückzahlbarer Landesdarlehen wird zugestimmt:
    - a) 200.000 DM für das Schulbauvorhaben Kronsburg,
    - b) 200.000 DM für das Schulbauvorhaben Speckenbeker Weg,
  2. Die Darlehen sind in die Nachtragshaltungssatzung einzubeziehen.

Stadtrat

Stadtrat S c h a t z erläutert die Vorlage und weist auf die besondere Bedeutung hin, die dem Bau von Schulen in Kiel zukommt.

Beschluß: Nach Antrag.

9. Betrifft: Niederschlagung und Erlaß von Forderungen. - Drs. 610.-

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Der Niederschlagung von 677,45 DM und 461,54 RM und dem Erlaß von 2.793,54 DM wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

10. Betrifft: Neufassung

- a) der Ortssatzung betr. die Straßenreinigung,
- b) der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt in Kiel. - Drs. 618 -

Berichterstatter: Stadtrat Köster.

Antrag: Der Neufassung

- a) der Ortssatzung betr. die Straßenreinigung
  - b) der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt in Kiel
- nach dem anliegenden Entwurf wird zugestimmt.

Stadtrat S c h a t z ist der Ansicht, daß die Vorlage vor der Beratung mit allen wohnungswirtschaftlichen Unternehmen hätte besprochen werden müssen.

Stadtrat K ö s t e r weist darauf hin, daß vorher lediglich ein Antrag des Haus- und Grundeigentümergevereins vorgelegen hat, der in der Vorlage berücksichtigt worden ist. Von anderen Unternehmen usw. hat kein Antrag vorgelegen.

Beschluß: Nach Antrag.

11. Betrifft: Entschädigung für die Benutzung von städtischen Schulräumen. - Drs. 621 -

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn.

Antrag: Die Entschädigung für die Benutzung von städtischen Schulräumen (einschl. der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Bezahlung der Überstundenvergütung an die Schulhausmeister) wird neu festgesetzt wie folgt:

	bisherige Entsch.
a) für einen Schulraum	von 2,-- DM auf 3,-- DM
b) für einen Schulraum mit Klavierbenutzung	" 2,50 DM " 3,50 DM
c) für einen Zeichen- oder Gesangsraum	" 3,-- DM " 4,-- DM
d) für einen Zeichen- oder Gesangsraum mit Klavierbenutzung	" 3,50 DM " 4,50 DM
e) für eine Turnhalle	" 5,-- DM " 6,-- DM
f) für eine Aula	" 5,-- DM " 7,50 DM
g) für eine Aula mit Klavierbenutzung	" 7,50 DM " 10,-- DM

- h) für eine Aula für gewerbliche Zwecke von 70,-- DM auf 80,-- DM
- i) für eine Aula mit Klavierbenutzung " 75,-- DM " 85,-- DM
- j) für die Benutzung eines Klaviers " 3,-- DM " 4,-- DM
- k) für die Benutzung einer Orgel " 5,-- DM " 6,-- DM

Die bei der Beratungsstelle für Jugendverbände registrierten Jugendorganisationen erhalten die Räume kostenlos.

Turn- und Sportvereine erhalten für die Benutzung der Turnhallen zu Übungszwecken eine Ermäßigung von 50 %.

Frau Ratsherrin Kühl bittet, die Benutzer der städt. Schulräume besonders darauf hinzuweisen, daß sie die Schulräume schonen.

Beschluß: Nach Antrag. mit folgender Einschränkung:  
Der Punkt i) des Antrages erhält folgende Fassung:

"Für eine Aula für gewerbliche Zwecke mit Klavierbenutzung ... von 75,- DM auf 85,- DM"

12. Betrifft: Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes. - Drs. 406 -

Berichterstatter: Stadtrat Sartori

Antrag: Einräumung des Auswahlrechtes für Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber bei der Vergabe freigewordener Wohnungen bzw. Wohnräume dahingehend, daß aus drei vom Wohnungsamt zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern einer ausgesucht werden kann, wenn eine Freimeldung innerhalb von drei Tagen erfolgt.

Die Vergabe von Wohnraum außer der Reihe nach dem Beschluß der Stadtvertretung vom 17.3.1949 wird durch das Auswahlrecht nicht berührt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Auswahlrechtes besteht nicht. Außerdem wird das Auswahlrecht nicht für vom Wohnungsamt erfaßte Wohnungen gewährt.

Diese Regelung wird vorläufig auf ein halbes Jahr beschränkt und unterliegt nach dieser Zeit endgültiger Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

Stadtrat Sartori erläutert die schriftliche Vorlage und weist darauf hin, daß eine lange Zeit vergangen ist, bevor die Vorlage vor die Stadtvertretung gekommen ist. Diese Zeit hat nach Ansicht des Vortragenden für die Vorlage gearbeitet, weil inzwischen Momente aufgetaucht sind, die mehr als vorher für die Vorlage sprechen. Um den Vordenen der Haushaltsgemeinschaften, vor allem zwischen Vermieter und Mieter, zu sichern, soll versucht werden, Vermieter und Mieter zusammenzubringen, die zu einander passen. Etwaige soziale Härten sind in dem Antrag berücksichtigt worden. Sprecher nimmt Bezug auf die Besichtigungsreise nach Lübeck, die nach seiner Ansicht nicht notwendig war,

weil sie keine neuen Gesichtspunkte gebracht hat. Nachdem Vortragender einige Zahlen über die Wohnraumlage in Kiel gegeben hat, weist er abschließend darauf hin, daß Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft bei der Wohnraumvergabe bevorzugt berücksichtigt werden.

Ratsherr **T h i e d e** erklärt, daß die SPD-Fraktion sich nach der Beratung in der Kämmerei nochmals eingehend mit der Vorlage befaßt hat. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich nicht empfiehlt, die Vorlage schon jetzt zu verabschieden und beantragt daher, sie vorläufig zurückzustellen. Unter den augenblicklichen sozialen Verhältnissen ist auch ein beschränktes Auswahlrecht, wie es hier beantragt wird, nicht zu verantworten. Wenn der Vorlage zugestimmt wird, würden die sozial am schlechtesten gestellten Bevölkerungskreise am härtesten betroffen werden, denn sie würden keine Wohnung mehr bekommen. Die Fraktion hält es für notwendig, daß zuvor noch die Gewerkschaften zu dieser Angelegenheit gehört werden. Auch der Wählerschaft sollte Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen. Sprecher beantragt, die Vorlage zu vertagen.

Frau Ratsherrin **H i n z** nimmt Bezug auf die Besichtigung in Lübeck und ist der Ansicht, daß sie hätte nicht durchgeführt werden brauchen, wenn in der fraglichen Kämmerersitzung "Fachleute" hinzugezogen worden wären. Die Lübecker und Kieler Verhältnisse sind zu verschieden, als daß ein passender Vergleich gezogen werden könnte. Daher könne das, was für Lübeck gelten möge, nicht ohne weiteres für Kiel angewandt werden. Kiel müsse als Landeshaupt- und Universitätsstadt Bedienstete der Landesregierung und Studenten und außerdem Flüchtlinge unterbringen. Auf dem Gebiet des Wohnungswesens sollte mehr als bisher die Aufmerksamkeit den Menschen gewidmet werden, die heute noch in Elendsquartieren untergebracht sind. Wenn in der Begründung zu der Vorlage gesagt worden ist, daß das Auswahlrecht nicht gewährt werden soll "bei notwendigen Umquartierungen in besonders dringenden Fällen", so ist Sprecherin der Ansicht, daß zu diesen Fällen die Umquartierung der 22.044 Personen aus Massenunterkünften und sonstigen Elendsquartieren gehören. Das Auswahlrecht ist auch in anderen Städten eingeführt worden. Es ist dort z.T. jedoch schon wieder aufgehoben worden, weil es sich erwies, daß die Bedürftigen so aus den Elendsquartieren nicht herauskommen. In weiteren Ausführungen weist Sprecherin daraufhin, daß es Kranken und Kinderreiche gibt, die kein Vermieter aufnehmen will. Dieser Personenkreis wird besonders benachteiligt, wenn dem Auswahlrecht zugestimmt wird.

Ratsherr Dr. **L i n d e m u t h** ist der Ansicht, daß es aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar ist, einen Erwerbslosen in eine teure Wohnung einzuweisen und daß bei der Vergabe von Wohnraum auch gesunde wirtschaftlichen Überlegungen entscheidend sein müssen.

Ratsherr Dr. **R a s m u s s** begrüßt die Vorlage, die nach seiner Ansicht keinen Wohnungssuchenden schlechter stellt als bisher, weil in ihr alle sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind. Sprecher sieht einen Schritt zur Befreiung von der Zwangswirtschaft. Weiß die Vorlage nur auf  $\frac{1}{2}$  Jahr begrenzt ist, sollte die SPD-Fraktion ihre Bedenken heute zurückstellen, da das Auswahlrecht, wenn es sich nicht bewährt, nach  $\frac{1}{2}$  Jahr aufgehoben werden könnte.

Stadtrat **H a r t m a n n** bringt seine Verwunderung über die ablehnende Haltung der SPD-Fraktion zum Ausdruck, weil der Fraktionsvorsitzende, Ratsherr Schmidt, in der Kämmerersitzung der Vorlage zugestimmt hat. Zu den Ausführungen von Frau Ratsherrin **H i n z**, daß in der fraglichen Kämmerersitzung keine "Fachleute" teilgenommen hätten, bezeichnet Sprecher Stadtrat Schatz, der in der Kämmerersitzung anwesend war, als "Fachmann".

Oberbürgermeister hält die Formulierung des Antrages für die Sicherheit der ärmeren Bevölkerungskreise nicht für ausreichend und ist der Ansicht, daß verschiedene Punkte, die in der Begründung aufgeführt worden sind, mit in den Antrag hätten aufgenommen werden müssen. Es werden noch zwischen den Fraktionen Besprechungen stattfinden müssen.

Ratsherr S t a d e weist darauf hin, daß ein Erwerbsloser, der dem Vermieter vorgeschlagen wird, von diesem sicher nicht als Mieter gewählt wird. Wohnungsinhaber, die einen ihnen unbequemen Mieter haben, werden versuchen, ihn aus der Wohnung herauszuklagen, um sich dann einen ihnen bequemeren Mieter auszuwählen.

Stadtrat S a r t o r i warnt davor, die Angelegenheit ins politische Fahrwasser abgleiten zu lassen. Alle Möglichkeiten und Hinweise, die bisher in der Aussprache aufgetaucht sind, seien bereits in dem Antrag berücksichtigt. Aus der von Frau Ratsherrin H i n z genannten Zahl von 22.044 umzuquartierenden Personen könnten jeweils 3 einem Wohnungsinhaber vorgeschlagen werden. Einen Vorwurf, daß der Antrag nicht richtig formuliert sei, müsse er zurückweisen.

Ratsherr Dr. R a s m u s s weist darauf hin, daß nach der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Stadtvertretung die Angelegenheit, wenn sie heute vertagt wird, in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung wieder beraten werden muß.

Auf den Antrag von Stadtrat S c h u b e r t wird "Schluß der Debatte" beschlossen.

Beschluß: Die Angelegenheit wird bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung vertagt.

13. Betrifft: Erhöhung der Pflegekostensätze der Städtischen Krankenanstalt. - Drs. 633 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Hell.

Antrag: Folgende Entscheidung nach § 54 I DGO. wird genehmigt:

Die vorliegende Satzung über Entgelte für die Inanspruchnahme der Städtischen Krankenanstalt in Kiel ist zu erlassen.

Stadtrat H a r t m a n n fragt, warum der Antrag heute erst vorgelegt wird, wenn die neuen Gebühren teilweise bereits am 1.8.1949 in Kraft treten sollen. Sprecher hält es nicht für angebracht, die Gebühren rückwirkend in Kraft zu setzen, weil den Kranken, die vor August in die Krankenanstalt aufgenommen worden sind, nur die alten Sätze bekannt waren. Ob sie sich unter den neuen Sätzen auch in die städt. Klinik begeben hätten, bleibt fraglich.

Stadtrat Dr. H e l l erklärt, daß die Angelegenheit so schnell als möglich vorangetrieben worden ist. Nachdem alle infrage kommenden Stellen gehört worden waren, ist die Vorlage der Kämmererei umgehend vorgelegt worden. Um keine weiteren Verzögerungen eintreten zu lassen, ist inzwischen nach §54 DGO. entschieden worden.

Oberbürgermeister

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß die Stadt seit langem bemüht ist, die nicht tragbaren niedrigen Sätze die auf eine Entscheidung der Preisbehörde beruhen, zu erhöhen.

Zu der Ansicht von Stadtrat H a r t m a n n , daß statt der Entscheidung nach § 54 DGO. die Angelegenheit in einer Sondersitzung der Stadtvertretung hätte behandelt werden müssen, ist Stadtrat Dr. H e l l der Auffassung, daß es sich nicht empfehlen hätte, eine Sondersitzung einzuberufen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß die Bürgermeister von dem § 54 nur dann Gebrauch machen, wenn ein Schaden für die Stadt abgewendet werden oder mit bestimmten Arbeiten beschleunigt begonnen werden soll.

Stadtrat S c h u b e r t sieht einen Widerspruch darin, daß eine Sondersitzung nicht für notwendig befunden und doch nach § 54 DGO. entschieden wurde. Den Kranken, die vor dem 1. August ins Krankenhaus eingeliefert wurden, sollten noch die alten Sätze berechnet werden.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r ist abschließend der Ansicht, daß es im Interesse der Stadt notwendig war, die Angelegenheit so zu behandeln, wie es geschehen ist.

Beschluß: Dem Antrag wird gegen die Stimmen der Stadträte Hartmann und Schubert zugestimmt.

14. Betrifft: Eindachung des Stadttheaters. - Drs. 634 -

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn.

- Antrag:
- a) Bereitstellung von 450.000 DM zur Eindachung des Stadttheaters unter Veranschlagung im Kriegsschädenhaushalt des Nachtragshaushaltplans 1949.
  - b) Vereinnahmung von 450.000 DM aus Mitteln der Landesregierung unter Einstellung in den Nachtragshaushaltsplan.
  - c) Sofortige Inangriffnahme der Bauarbeiten unter Übertragung der Zuständigkeit zur Vergebung der Arbeiten auf den Fachausschuß für Hochbau.

Stadtrat L a n g b e h n erläutert die Vorlage und führt aus, daß es darauf ankommt, die noch vorhandenen Werte des Alten Theaters in Höhe von 2 Mill. DM dadurch vor der Vernichtung zu schützen, daß das Theater eingedacht wird. Es ist sichergestellt, daß das Dach allen späteren Plänen für den Wiederaufbau des Theaters gerecht wird. Wenn die bereitgestellten Landesmittel vereinnahmt werden, so hat das nichts mit der grundsätzlichen Theaterdebatte zu tun, sondern sie sollen nur die vorhandenen Werte erhalten.

Auf die Frage des Rats Herrn Dr. R a s m u s s , ob bekannt ist, welche Mittel außer der Eindachung noch für die Wiederherstellung des Theaters benötigt werden, erklärt O b e r b ü r g e r m e i s t e r , daß ein genauer Kostenanschlag bisher noch nicht vorliegt. Um die Spielfähigkeit des Theaters wiederherzustellen, wird etwa ein Betrag nötig werden, der dem Wert der noch vorhandenen Ruine gleichkommt. Für den Innenausbau werden dann allerdings noch weitere Kosten entstehen.

Rats Herr Dr. R a s m u s s ist der Ansicht, daß für den Wiederaufbau des Theaters mit 2 Mill. DM nicht ausgekommen wird. Die

endgültige

endgültige Entscheidung über die Wiederherstellung des Alten Theater sollte zurückgestellt werden, bis die grundsätzliche Frage der Erhaltung eines Kieler Theaters geklärt ist. Sprecher sieht keine Gefahr für den endgültigen Verfall des Gebäudes, wenn es bis dahin weiter ohne Dach bleibt und ist der Ansicht, daß die Vorlage unter den heutigen Verhältnissen abgelehnt werden sollte.

Stadtrat **Wüstenberg** vertritt die Auffassung, daß das Gebäude nicht länger den Witterungseinflüssen ausgesetzt werden kann. Nach den vorliegenden Gutachten kann das Theater mit 2 Mill. DM soweit aufgebaut werden, daß es spielfähig ist. Die Mittel der Landesregierung, die zweckgebunden sind, sollten angenommen werden.

Stadtrat **Langbehn** weist darauf hin, daß auch bei allen Häuserruinen bisher zunächst das Dach gedeckt worden ist. Man sollte beim Theater entsprechend verfahren. Es muß zugegeben werden, daß die Stadt von sich aus die Mittel für den Aufbau des Theaters nicht freimachen kann. Evtl. wird der Aufbau durch weitere Zuschüsse möglich sein.

Stadtrat **Schubert** hält es ebenfalls für angebracht, die Vorlage zurückzustellen, bis die grundsätzliche Frage der Erhaltung des Theaters geklärt ist und weist darauf hin, daß weitere Kosten für die Stadt folgen werden. Wenn der Theaterbetrieb lohnend sein soll, muß auf den inneren Ausbau besonderen Wert gelegt werden. Dazu wird man mit den 2 Mill. DM nicht auskommen.

Ratsherr **Thiede** führt aus, daß es darum geht, die Werte eines städtischen Gebäudes zu erhalten, wobei es dahingestellt sein mag, ob es sich um ein Theater oder um ein sonstiges städtisches Gebäude handelt.

Frau Ratsherrin **Brauer** begrüßt die Vorlage, weil ein wertvolles Gebäude erhalten werden soll und außerdem der Arbeitsmarkt angeregt wird.

Ratsherr Dr. **Rasmuss** bezeichnet die Theaterruine als eine "Masse ohne jeden Wert" und kann es nicht verantworten, hier erhebliche Mittel zu investieren. Die Landesregierung könnte der Stadt die Mittel für den Wohnungsbau oder den Schulbau zur Verfügung stellen. Sprecher weist darauf hin, daß schon im kleinen Theater nicht alle Plätze verkauft werden. Es fragt sich, ob das im großen Theater gelingen wird.

Stadtrat Dr. **Hell** beantragt Schluß der Debatte.

**Oberbürgermeister** faßt das Ergebnis der Aussprache zusammen und weist darauf hin, daß der zweckgebundene Zuschuß der Landesregierung verloren geht, wenn dem Antrag nicht zugestimmt wird. Außerdem ist die Tatsache, daß Arbeitslose beschäftigt werden können, nicht von der Hand zu weisen. Das vorliegende Problem hängt nicht zusammen mit der allgemeinen Theaterkrise, die nach Ansicht des Oberbürgermeister ~~dadurch~~ zu lösen sein wird, wenn kein neues Theater gebaut wird.

Auf

Auf den Einwand von Stadtrat H a r t m a n n , daß der Oberbürgermeister, nachdem Schluß der Debatte beantragt war, die letzten Ausführungen nicht mehr hätte machen dürfen, weist Oberbürgermeister darauf hin, daß ihm als Vorsitzenden das Recht zusteht, das Ergebnis der Aussprache zusammenzufassen..

Beschluß: Dem Antrag wird gegen 5 Stimmen zugestimmt.

15. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 641 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur vorgeschlagenen Umbesetzung:

Soforthilfe-Ausschuß 2

ausgeschieden:

neu:

Ratsherr Heinz Lüdemann, Kiel Ratsherr Hans Thadday, Kiel-Pries,  
Hamburger Chaussee 121 (SPD) Gruffkamp 16b (SPD)

8 d Unterausschuß Bezirksstelle Friedrichsort

ausgeschieden:

neu:

Ratsherr Hans Thadday, Kiel-Pries, Erich Gneise, Kiel-Pries,  
Gruffkamp 16b (SPD) Gorch-Fock-Str. 9 (SPD)

Beschluß: Nach Antrag. Außerdem werden folgende Ausschüsse umbesetzt:

a) Bewirtschaftungsausschuß

ausgeschieden: Ratsherr Robert Schweim

neu: Ratsherr Heinrich Knörzer.

ausgeschieden: bürgerl. Mitglied Heinrich Knörzer

neu: " " Richard Rüdemeßer,  
Dänische Str. 30

b) Ausschuß beim Arbeitsamt:

ausgeschieden: Ratsherr Robert Schweim

neu: Ratsherr Heinrich Knörzer.

c) Hauptausschuß für Personalfragen

ausgeschieden: bürgerl. Mitglied Prof. Dr. Klose,

neu: " " Edgar Radtke,  
Knivsberg 4

16. Betrifft: Bereitstellung von Mitteln für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung. - Drs. 643 -

Berichterstatter: Stadtrat Köster.

Antrag: Die Stadtvertretung wolle beschließen:

a) für die Beseitigung von Kriegsschäden am Straßenbeleuchtungsnetz werden im Wege des Vorgriffs auf Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1950 200.000 DM bereitgestellt,

b) die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Stellen durchzuführen.

Stadtrat

Stadtrat K ö s t e r erläutert die Vorlage und nimmt Bezug auf die Entschliebung des Allgemeinen Kieler Kommunalvereins, die einen Vergleich Kiel-Hamburg zieht. Sprecher ist der Ansicht, daß diese beiden Städte nicht miteinander verglichen werden können, weil in Hamburg das Lichtnetz z.T. erhalten geblieben ist und Hamburg erhebliche größere Steuereinnahmen als Kiel hat. Hamburg hatte Anfang 1947 bereits wieder 9.000 Straßenlaternen brennen. In Kiel waren es zunächst 1947 200 Lampen, die dann auf Anordnung der Mil.Reg. Ende des Jahres auf 50 herabgesetzt werden mußten. Sprecher nennt die Stadtteile, die besonders mit Straßenlampen versehen werden müßten und weist darauf hin, daß beabsichtigt ist, die Zugänge zu den Schulen und Flüchtlingslagern bevorzugt mit Lampen zu versehen. Wenn in den Haushaltsplan des nächsten Jahres weitere 250.000 DM eingesetzt würden, könnten mit den bereits vorhandenen etwa 3.000 Lampen geschaffen und somit die Hälfte des Friedenstandes erreicht werden.

Stadtrat S c h u b e r t weist darauf hin, daß die Hauptgeschäftsstraßen bereits durch die Lichtreklamen der Geschäfte ausreichend erleuchtet sind. Es sollten zunächst dort Straßenlaternen aufgestellt werden, wo es am dunkelsten und für die Bevölkerung am gefährlichsten ist.

Stadtrat H a r t m a n n ist der Ansicht, daß die beantragten 200.000 DM nicht ausreichen und deshalb weitere Mittel beantragt werden sollten. Es fragt sich allerdings, ob die Stadtwerke genügend Arbeitskräfte haben.

Stadtrat S c h a t z weist darauf hin, daß die arbeitsmäßige Kapazität der Stadtwerke mit 200.000 DM voll ausgelastet ist, so daß es sich nicht empfiehlt, in diesem Rechnungsjahr weitere Mittel aufzuwenden. Der Finanzausschuß wird bei der Beratung des Haushaltsplanes diesen Punkt besonders beachten.

Ratsherr S i e v e r s bittet im Interesse der Schulkinder, den Mühlenweg recht bald zu beleuchten.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß die Verhandlungen über die vorschußweise Bereitstellung der im Antrag geforderten 200.000 DM ergeben haben, daß weitere Mittel durch die Landesregierung jetzt nicht bereitgestellt werden können.

Beschluß: Nach Antrag.

17. Betrifft: Lieferung und Einbau einer Niederdruck-Dampfheizung in der Landes-Ingenieur-Schule. - Drs. 644 -

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Folgende am 3.11.1949 auf Grund des § 54 I DGO ergangene Entscheidung wird genehmigt:

Der Beschluß der Kämmerei vom 11.10.1949, den Auftrag zur Lieferung und zum Einbau einer Niederdruck-Dampfheizung für die Landes-Ingenieur-Schule der Fa. Arthur Steuer, Kiel, Holtenauer Straße 319, zum Angebotspreis von 15.382,44 DM zu erteilen, ist bis zur erneuten Entscheidung der Kämmerei auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses für Hochbau vom 28.10.1949 nicht auszuführen.

Beschluß: Nach Antrag.

Verschiedenes

a) Rattenbekämpfung

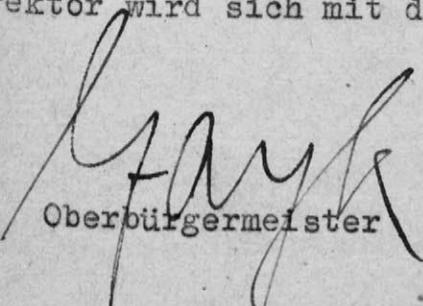
Stadtrat H a r t m a n n nimmt Bezug auf seine Ausführungen in der Sitzung der Kämmererei vom 8.11.1949 über "Rattenbekämpfung" und beanstandet, daß das Ordnungsamt bisher den § 2 Abs. 4 des Erlasses der Landesregierung noch nicht veröffentlicht hat. Außerdem sei zu beanstanden, daß das Ordnungsamt auch in den von ihm herausgegebenen Aushängeplakaten nicht auf den fraglichen § 2 hinweist.

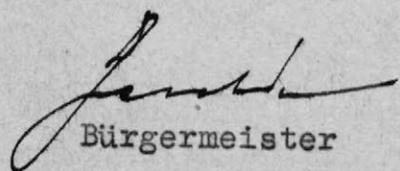
Stadtrat S c h u b e r t weist darauf hin, daß der § 2 des Erlasses so formuliert<sup>ist</sup>, daß es der Verwaltung nicht leicht ist, danach richtig zu handeln. Schon für die verkürzte Wiedergabe des Erlasses sind erhebliche Bekanntmachungskosten entstanden. Die angesprochenen Aushängeplakate waren zu dem Zeitpunkt, als Stadtrat Hartmann die Angelegenheit beanstandete, bereits gedruckt und es hätten für weitere Bekanntmachungen und Neudruck der Plakate weitere erhebliche Mittel aufgewendet werden müssen. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß der vollständige Erlaß im Gesetz- und Verordnungsblatt und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht worden ist. Sprecher hat es unter den dargelegten Gesichtspunkten nicht für unbedingt notwendig gehalten, daß der ganze Erlaß veröffentlicht würde und nimmt die Verwaltung dagegen in Schutz, daß sie allein dafür verantwortlich sei, dem Antrag von Stadtrat Hartmann nicht nachgekommen zu sein.  
- Kenntnis genommen -

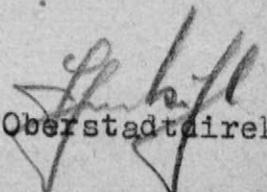
b) Weihnachtsfeier für Kinder mittelloser Eltern

Frau Ratsherrin B r a u e r bittet, durch die Stadtführung eine Weihnachtsbescherung für Kinder von mittellosen Eltern zu veranstalten. Die Vorbereitungen für diese Feier könnten von den 5 weiblichen Mitgliedern der Stadtvertretung durchgeführt werden. Weil auch von anderen Organisationen usw. ähnliche Weihnachtsfeiern abgehalten werden sollen, könnte mit ihnen abgesprochen werden, daß die Feiern so durchgeführt werden, daß jedes angesprochene Kind an einer Weihnachtsfeier teilnehmen kann.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r begrüßt solche Feier und erklärt, daß bereits beabsichtigt ist, darüber in der nächsten Dezernentenbesprechung Vorbesprechungen zu halten. Der Oberstadtdirektor wird sich mit den 5 Ratsherrinnen in Verbindung setzen.

  
Oberbürgermeister

  
Bürgermeister

  
Oberstadtdirektor

H 22/11  
K 20/11

Kiel, den 24. November 1949

1. Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 17.11.1949 erhalten:

Geschäftliche Mitteilungen

- a) Ratsamt zur Kenntnis und mit der Bitte, den Antrag von Stadtrat Schubert dem Ältestenrat zu unterbreiten.

SPD-Fraktion zur Kenntnis,  
CDU-Fraktion zur Kenntnis.

- b) Amt für Wirtschaft zur Kenntnis,  
Tiefbauamt - Trümmerräumung - zur Kenntnis,  
Kämmereiamt zur Kenntnis.

- c) Fürsorgeamt zur Kenntnis.

- Von Punkt 2) der Tagesordnung:
- |   |   |     |   |  |
|---|---|-----|---|--|
|   |   |     |   | a) <del>Theateramt</del> zur Kenntnis,   |
|   |   |     |   | b) Hauptamt zur Kenntnis und weiterer<br>Veranlassung,   |
|   |   |     |   | c) CDU-Fraktion zur Kenntnis.  |
| " | " | 3)  | " | <del>d. Hof. Amt</del><br>a) Stadtplanungsamt zur Kenntnis<br>und weiteren Veranlassung,               |
|   |   |     |   | b) Kämmereiamt zur Kenntnis,   |
| " | " | 4)  | " | a) Schulamt zur Kenntnis und wei-<br>teren Veranlassung,   |
|   |   |     |   | b) Kämmereiamt zur Kenntnis  |
| " | " | 5)  | " | a) Kieler Spar- und Leihkasse zur<br>Kenntnis und weiteren Veranlassung                                |
|   |   |     |   | b) Hauptamt zur Kenntnis.  |
| " | " | 6)  | " | a) 3x Kämmereiamt zur Kenntnis,<br>b) Stadtwerke zur Kenntnis.   |
| " | " | 7)  | " | 2x Kämmereiamt zur Kenntnis und<br>weiteren Veranlassung.  |
| " | " | 8)  | " | a) 2x Kämmereiamt zur Kenntnis,<br>b) Schulamt zur Kenntnis,<br>c) Hochbauamt zur Kenntnis,            |
| " | " | 9)  | " | a) Kämmereiamt zur Kenntnis,<br>b) Hauptamt zur Kenntnis.  |
| " | " | 10) | " | a) 2x Straßenreinigungsanstalt zur<br>Kenntnis,<br>b) Kämmereiamt zur Kenntnis.                        |
| " | " | 11) | " | a) Schulamt zur Kenntnis und weiterer<br>Veranlassung,<br>b) Kämmereiamt zur Kenntnis.                 |
| " | " | 12) | " | a) Wohnungsamt zur Kenntnis und<br>weiteren Veranlassung,<br>b) Hauptamt zur Kenntnis.                 |
| " | " | 13) | " | a) Städtische Krankenanstalt zur<br>Kenntnis und weiteren Veranlassung<br>b) Kämmereiamt zur Kenntnis. |

- Von Punkt 14) der Tagesordnung: a) Theateramt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,  
b) Kämmereramt zur Kenntnis,  
c) Hochbauamt zur Kenntnis.
- " " 15) " " a) Ratsamt zur Kenntnis,  
b) Hauptamt zur Kenntnis,  
Fürsorgeamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,  
d) Wohnungsamt zur Kenntnis,  
e) Oberverwaltungsrat Puls zur Kenntnis,  
f) Personalamt zur Kenntnis.
- " " 16) " " a) Stadtwerke zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,  
b) Kämmereramt zur Kenntnis
- " " 17) " " a) Hochbauamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,  
b) Kämmereramt zur Kenntnis.

Verschiedenes

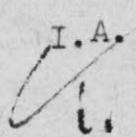
- a) 1. Ordnungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,  
2. Wvl. 1.12.
- b) 1. Verwaltungsrat Borchert zur Kenntnis,  
2. Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Nichtöffentliche Sitzung

- Von Punkt 1) bis 7) der Tagesordnung: a) Grundstücksamt zur Kts. u. weit. Veranlassung,  
b) Kämmereramt zur Kenntnis.

Verschiedenes

- a) Hochbauamt zur Kenntnis,  
b) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

I.A.  


Sitzung der

~~Kämmerei:~~  
Stadtvertretung:

vom: 17. 11. 49

---

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der ~~Kämmerei~~  
Stadtvertretung heute erhalten:

Dienststelle	Betr.:	Unterschrift - Datum
Rabauert	Gesch. Nr.: a-2-15	Klein 25/11/49
SPD-Fraktion	Punkt: Gesch. Nr.: a.	Jahn 25/11.49.
CDU-Fraktion	Punkt: Gesch. Nr.: a-2	Meyer 25/11.49
Frnt f. Wirtschaft	Punkt: Gesch. Nr.: b.	Meyer
Haftamt	Punkt: Gesch. Nr.: b.	Hermann
Kämmereramt - Kämmereramt - Wahl 25/11	Punkt: Gesch. Nr.: b-3-4-6-7-8-9-10-11-13-14-16-17- Mittelst. : 1-2-3-4-5-6-7	
Fürsorgeamt V.R. Bruchert	Punkt: Gesch. Nr.: c - vd.: b-15	Von 25/11.49
Wahlamt	Punkt: 2	Hermann 25 NOV. 1949
Wahlamt	Punkt: 3-	Hermann

Schulamt	Punkte: 4-8-11-9-	Baummann 26/11
Kirk Spa- & Leihkasse	Punkte: 5	Speiler 26/11
Stadtkasse	Punkte: 6-10	Wiese
Wohlbauamt	Punkte: 8-14-17- (Mittwochs) : vd a	Brennauer
Stropfenringausstell	Punkte: 10	Brennauer 26/11
Wohnungsamt	Punkte: 12-15-	Lück 25/11
Städt. Krank. Anstalt	Punkte: 13	Grünig 27/11/49
Theateramt	Punkte: 14.	Ev. Anst. 25.11.49
Ob. V. R. R. b	Punkte: 15	Meyer 25.11.1949
Personalamt	Punkte: 15	Kopf 25/11/49
Ordnungsamt	Punkte: vd. : a	Lütz 25/11.49
Grundbuchamt	Punkte: Mittwochs: 1-2-3-4-5-6-7	Lütz
Grundbesitzamt	Punkte: 9	Pohl
Geme. Lage Verordng.	Punkte 9	Fischer
Kto. der Feuerpfeversch	Punkte 9	